

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2024
Session d'automne 2024
Sessione autunnale 2024

Stand / état / stato: 23.08.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: WBF
Interventions parlementaires catégorie IV : DEFR
Interventi parlamentari, categoria IV: DEFR

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3055	n	DE FR IT Mo. Bregy. Erweiterung der "Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050"		-	X	
24.3078	n	DE FR IT Mo. Kolly. Aufhebung der Pflicht zur Verwendung von Digiflux für Landwirtschaftsbetrieb e		-	X	
24.3080	n	DE FR IT Mo. Riem. Berücksichtigung der Forderungen der Basis der praktizierenden Landwirtschaft in der Ausarbeitung der Agrarpolitik 2030		-	X	

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no X

24.3083	n	DE FR IT	Mo. Knutti. Moratorium betreffend landwirtschaftlichen Vorschriften	-	✗
24.3093	n	DE FR IT	Mo. Hübscher. Wertschöpfung in der Milchproduktion verbessern	-	✗
24.3097	n	DE FR IT	Mo. Walder. Die Schweiz muss die Sanktionen ihrer europäischen Partner gegen israelische Siedler, die der schweren Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen beschuldigt werden, übernehmen	-	✗
24.3098	n	DE FR IT	Mo. Knutti. Förderung des Tierwohls im Anbindestall	-	✗
24.3100	n	DE FR IT	Mo. Kamerzin. Gymnasiale Maturität. Den Schülerinnen und Schülern mit einer DYS-Störung die Nutzung von Computern erlauben	-	✗
24.3114	n	DE FR IT	Mo. Riem. Verschiebung der Einführung von Digiflux	-	✗
24.3127	n	DE FR IT	Mo. Riem. Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von Halbfertig- und Fertigprodukten des Zolltarifkapitels 19	-	✗
24.3146	n	DE FR IT	Mo. Imark. Notmassnahmen für Stahl Gerlafingen	-	✗
24.3157	n	DE FR IT	Po. Silberschmidt. Schädigen administrierte Preise die Kaufkraft?	-	✗
24.3178	n	DE FR IT	Mo. Wandfluh. Wertschöpfungsstrateg ie als Grundlage für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik	-	✗
24.3202	n	DE FR IT	Mo. Candinas Martin. Mehr Möglichkeiten für die Missbrauchsbekämpfu ng im Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	-	✗

24.3206	n	DE FR IT	Mo. Rüeegsegger. Kooperationsmöglichkeiten für Produzentinnen und Produzenten schaffen mehr Transparenz und faire Preise	-	✗
24.3219	n	DE FR IT	Po. Porchet. Nationale Daten zum Verständnis von Mobbing in der Schule und zum besseren Schutz der Kinder	-	✗
24.3244	n	DE FR IT	Mo. Gafner. Nach 15 Jahren Sonderpädagogik-Konkordat braucht es eine Kurskorrektur	-	✗
24.3257	n	DE FR IT	Mo. Romy. Deklaration von Werbung bei Influencern in der Schweiz	-	✗
24.3262	n	DE FR IT	Mo. Kamerzin. Öffentliches Beschaffungsrecht. Ungleichheiten zwischen dem Bund sowie den Kantonen und Gemeinden bezüglich Arbeitnehmerschutz beseitigen	-	✗
24.3281	n	DE FR IT	Po. de Montmollin. Verringerung von Klimarisiken und Stärkung der Versorgungssicherheit in der nächsten Agrarpolitik	-	✗
24.3295	n	DE FR IT	Mo. Munz. Fairer Wettbewerb und gerechte Verteilung der Wertschöpfung mit Markttransparenz	-	✗
24.3307	n	DE FR IT	Mo. Farinelli. Unterstützung der Bekämpfung und Erforschung des Japankäfers (<i>Popillia japonica</i>)	-	✗
24.3327	n	DE FR IT	Po. Candan Hasan. Landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion. Wer bezahlt, wer profitiert?	-	✗
24.3342	n	DE FR IT	Mo. Gysin Greta. Gewährleistung des Rechts, in der Freizeit nicht erreichbar zu sein	-	

24.3364	n	DE FR IT	Mo. Weichelt. Verbot von die Böden verschmutzenden Saatgutbeschichtunge n mit Mikroplastik		-	✗
24.3385	n	DE FR IT	Mo. Badertscher. Stärkung der Schweizer Brotgetreideproduktion		-	✗
24.3402	n	DE FR IT	Mo. Fraktion S. Bundesamt für Wohnungswesen neu zuteilen. Aktionsplan für bezahlbare Mieten neu aufgleisen	Roth David	-	
24.3407	n	DE FR IT	Mo. Michaud Gigon. Schliessung von Vetropack in Saint- Prex, der letzten Glasflaschenfabrik der Schweiz. Es braucht eine Industriestrategie		-	
24.3500	n	DE FR IT	Mo. Bircher. Aussagekräftige Statistik über die Qualifikationen von Schulpersonal		-	
24.3518	n	DE FR IT	Po. Meier Andreas. Grundlagen für einen Zertifizierungsrahmen von Carbon Farming in der Schweizer Landwirtschaft.		-	

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3055	n	DE FR IT Mo. Bregy. Erweiterung der "Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050"		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, basierend auf Art. 185 BV i.v.m. Art. 104 a, einen Plan zu erarbeiten und Massnahmen zu definieren, welche die landeseigene Ernährungsbasis stärken, insbesondere im Bereich der Infrastrukturen und Aufwertung von Böden muss investiert werden, um die Ertragssicherheit der Fruchtfolgeflächen zu erhalten und zu verbessern.

Begründung

Die Ernährungssicherheit ist ein unabdingbarer Bestandteil der ganzheitlichen Sicherheitspolitik und muss neu verankert werden. Der Nettoselbstversorgungsgrad von aktuell knapp 50% wird sich in den kommenden Jahren auf ein Niveau senken, das aus sicherheitspolitischen Gründen nicht mehr verantwortbar ist.

Es braucht angesichts des Klimawandels und des Bevölkerungswachstums Massnahmen, welche die Ertragssicherheit der Fruchtfolgeflächen (FFF) gewährleisten. Ebenso erforderlich ist eine genügend hohe Anzahl bäuerlicher Familienbetriebe, die von der Landwirtschaft leben können. Seit der Annahme der eidgenössischen Bundesverfassung im Jahr 1848 hat die Bevölkerung der Schweiz um fast das 4-fache auf Kosten von bestem Ackerland zugenommen. Im Verlauf der letzten 40 Jahre waren es allein 130'000 ha. Damit heute weiterhin 440'000 ha FFF ausgewiesen werden können, wurden sie durch Flächen in peripheren, weniger guten Lagen ersetzt, was ihre Qualität vermindert hat.

Die Ernährungssicherheit wird nicht nur durch die wachsende Bevölkerung gefährdet, sondern ebenso durch die Klimaerwärmung. Die Wetterextreme mit zu viel oder zu wenig Niederschlag häufen sich und machen eine Anpassung der entsprechenden Infrastrukturen nötig. Die grössten Gefahren für die Ertragssicherheit der FFF bilden die zunehmenden Hitze- und Dürrezeiten im Hochsommer. Für solche Perioden muss staatlicherseits der Zugang zu den nicht bereits anderweitig genutzten grossen Oberflächengewässern zur Wasserversorgung der FFF geschaffen werden.

Um die Werterhaltung der Bodenverbesserungsmassnahmen zu gewährleisten und neue nötige Investitionen zu tätigen, sind zusätzliche finanzielle Mittel unabdingbar. Die bevorstehenden Aufgaben können nicht aus dem aktuellen Agrarbudget finanziert werden. Sie sind eine Gemeinschaftsaufgabe. In der Verantwortung stehen die drei Staatsebenen Bund, Kantone und Gemeinden zusammen mit den Grundeigentümern. Die «Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050» des Bundes ist im Sinne der Motion zu erweitern und zu verstärken.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass der Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen für die Ernährungssicherheit wichtig ist. Artikel 104a der Bundesverfassung umschreibt umfassend, wie die Ernährungssicherheit in der Schweiz kurz- und langfristig gewährleistet werden soll. Kulturlandschutz und Wasserversorgung sind auch integrale Bestandteile der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050. Dabei haben die Kantone eine zentrale Rolle und der Bund stellt ihnen die erforderlichen Grundlagen bereit.

Im 2020 überarbeiteten Sachplan Fruchtfolgeflächen wurde der Vollzug für die Sicherung landwirtschaftlich wertvoller Böden einheitlicher geregelt und damit gestärkt. Im November 2023 hat der Bund die erste Statistik Fruchtfolgeflächen publiziert. Sie erlaubt erstmals einen schweizweiten Überblick über die gesicherten Fruchtfolgeflächen in den Kantonen. Zur nachhaltigen Bodenaufwertung und effizienten Bewässerung braucht es detaillierte Informationen zur Beschaffenheit der Böden. Der Bundesrat hat im März 2023 ein Konzept für eine schweizweite Bodenkartierung verabschiedet und die zuständigen Departemente beauftragt, dazu bis Ende 2025 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

Zum Umgang mit lokaler, vorübergehender Wasserknappheit wurden von Seiten Bund Praxisgrundlagen veröffentlicht. Sie erlauben es, durch vorausschauende regionale Planung der Wasserressourcen Nutzungskonflikte besser vorzubeugen. Auch ist der Bund daran, die Datengrundlage zur aktuellen Wassernutzung und zum künftigen Wasserbedarf zu verbessern. Im Mai 2022 hat er den Auf- und Ausbau eines Früherkennungs- und Warnsystems Trockenheit in Auftrag gegeben.

In der Vernehmlassungsvorlage zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2026 bis 2029 hat der Bundesrat zudem eine Mittelumlagerung von den Direktzahlungen zum Zahlungsrahmen «Produktionsgrundlagen» vorgeschlagen. Diese Mittel sollen für die Umsetzung der Strategie «Strukturverbesserungen 2030+» eingesetzt werden, die unter anderem eine Stärkung der Massnahmen im Bereich der Infrastrukturen und Aufwertung von Böden vorsieht.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion mit den bestehenden Grundlagen und den vorliegenden Aufträgen als abgedeckt. Das Parlament wird im Rahmen der genannten Vorlagen über Zeitpunkt, Umfang und Finanzierung allfälliger Massnahmen entscheiden können.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
------------------	---------------------------	---	--	---	---	------------------------------------

24.3078	n	DE FR IT	Mo. Kolly. Aufhebung der Pflicht zur Verwendung von Digiflux für Landwirtschafts- betriebe	-	✗	
---------	---	--	---	---	---	--

Eingereichter Text

Mit dieser Motion verlange ich, dass die Pflicht für Landwirtschaftsbetriebe, die digitale Plattform Digiflux zu verwenden, aufgehoben wird.

Begründung

In ganz Europa, auch in der Schweiz, protestieren die Landwirtinnen und Landwirte gegen die administrative Belastung, die Bürokratie und die Kontrollen, denen sie ausgesetzt sind. Die Belastung nimmt exponentiell zu. Sie können nicht mehr.
Gleichzeitig stagniert das landwirtschaftliche Einkommen und dies, obwohl die sonstigen Aufwände ständig zunehmen. Das Einkommen reicht zur Deckung all dieser Kosten nicht aus. Dass dem Bauernstand systematisch neue Auflagen aufgebürdet werden, ist nicht mehr tragbar. Die neuen Pflichten, die den Landwirtinnen und Landwirten ab dem 1. Januar 2025 auferlegt werden, darunter die Pflicht, die Plattform Digiflux zu verwenden, müssen umgehend aufgeschoben werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Parlament hat am 19. März 2021 das Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (AS 2022 263) verabschiedet. Mit der Begründung, dass das Gesetz wirksame Massnahmen im Bereich Pflanzenschutzmittel und Nährstoffverluste vorsieht, hat es die Volksinitiative für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung (Trinkwasserinitiative) und die Volksinitiative für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide (Pestizid-Initiative) zur Ablehnung empfohlen. Nebst Zielen zur Reduktion der Risiken im Pflanzenschutz und zur Verminderung von Nährstoffverlusten sieht das Gesetz Mitteilungspflichten für Nährstofflieferungen und Pflanzenschutzmittel vor (Art. 164a und 164b Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1). Mit den Art. 165f Abs. 1 und 165fbis Abs. 1 LwG wird der Bund zudem beauftragt, ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu Nährstoffverschiebungen zu betreiben. Mit der digitalen Plattform digiFLUX setzt der Bundesrat diesen Parlamentsauftrag um.

Die mit digiFLUX erfassten Daten dienen der regionalen Bilanzierung von Nährstoffüberschüssen und der Bestimmung der Risiken des Pflanzenschutzes in verschiedenen Anwendungsbereichen.

Im Vertrauen darauf, dass die vom Parlament beschlossenen Massnahmen den Schutz von Grund- und Oberflächengewässern hinreichend gewährleisten, haben Volk und Stände die Trinkwasserinitiative und Pestizid-Initiative am 13. Juni 2021 abgelehnt. Aus Sicht des Bundesrates würde es gegen Treu und Glauben verstossen, die Beschlüsse des Parlaments nach der Abstimmung wieder rückgängig zu machen.

Was den administrativen Aufwand betrifft, wird bei der Entwicklung von digiFLUX darauf geachtet, dass der Aufwand für alle von der Mitteilungspflicht Betroffenen so gering wie möglich ausfällt. Die künftigen Nutzerinnen und Nutzer sind in das Projekt einbezogen. Die Erfassung der Anwendungen im Pflanzenschutz wurde auf 2027 verschoben. Während einer mehrjährigen Übergangsphase mit einer stark vereinfachten Mitteilungspflicht wird den Landwirtschaftsbetrieben die Möglichkeit gegeben, sich mit den digitalen Aufzeichnungen vertraut zu machen. Nach dieser Übergangsphase wird die Anwendung von PSM dem Willen des Gesetzgebers entsprechend erfasst werden (vgl. BBI 2020 6523, S. 6550-6551). Die Landwirtschaftsbetriebe müssen für den Vollzug der Direktzahlungen zudem bereits heute Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz und zur Düngung vornehmen. Im Vergleich dazu sind mit digiFLUX folgende administrative Entlastungen für die Landwirtschaftsbetriebe vorgesehen:

- Die Menge der verwendeten Produktionsmittel wird über den Verkauf vom Handel erhoben. Die Landwirtschaftsbetriebe müssen künftig keine Daten mehr liefern.
- Für die Erfassung der Anwendungen im Pflanzenschutz werden als Grundlage bereits deklarierte Daten aus dem Vollzug der Direktzahlungen genutzt.
- Die Daten aus der Mitteilungspflicht werden zur administrativen Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe im Vollzug beitragen. So ist die Einführung einer digitalisierten Nährstoffbilanz geplant, die aufwändige Aufzeichnungspflichten massiv vereinfacht.

Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel verwendet, muss gemäss Art. 165fbis Abs. 2 LwG deren Verwendung im Informationssystem, somit in digiFLUX, erfassen. Dieser Mitteilungspflicht unterliegen sämtliche professionellen Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln (Landwirtschaft, Gartenbau, Gemeinden, Forstwirtschaft, Bahnbetreiber etc.). Eine Ausnahme für die Landwirtschaft wäre eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung. Bei einer Annahme der Motion müsste das LwG entsprechend angepasst werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3080	n	DE FR IT Mo. Riem. Berücksichtigung der Forderungen der Basis der praktizierenden Landwirtschaft in der Ausarbeitung der Agrarpolitik 2030		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die vier Hauptforderungen aus den aktuellen Protestaktionen für die Ausarbeitung der Agrarpolitik umfassend zu integrieren und zu berücksichtigen:

1. Mehr Planungssicherheit durch längere agrarpolitische Planungshorizonte
2. Weniger administrativer Aufwand
3. Bessere Marktbedingungen für bessere Preise
4. Angemessene Wertschätzung für die Arbeit und Produkte aus der Landwirtschaft

Begründung

Das aktuelle Tempo der politischen Anpassungen im Bereich der Agrarpolitik ist enorm und für die praktizierende Landwirtschaft nicht mehr verfolgbar und umsetzbar. Zudem sind auch die Marktbedingungen oft nicht akzeptierbar und kaum nachzuvollziehen. Eine nachhaltige Entwicklung der Branche, welche mit langen Planungshorizonten arbeiten muss, ist nicht gewährleistet und damit sind insbesondere die Ernährungssicherheit wie auch die Entwicklung der peripheren Räume stark gefährdet. Entsprechend ist der Unmut an der Basis der praktizierenden Landwirtschaft gross und führt zu verschiedenen aktuellen Protestaktionen. Die Forderungen, welche dabei gestellt werden sind klar und seit langer Zeit auch durch die Verbände und weitere landwirtschaftliche Organisationen getragen. Jetzt gilt es, diese Forderungen bei der Ausarbeitung der Agrarpolitik 2030 umfassend zu berücksichtigen und zu integrieren. Zentral bei der Ausarbeitung soll eine umfassende Analyse der künftigen Ziele der Agrarpolitik und nicht der verfrühte Fokus auf Massnahmen und Vorgaben sein.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der vielfältigen Herausforderungen für die Landwirtinnen und Landwirte bewusst. Das Parlament hat den Bundesrat mit der Motion 22.4251 «Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts» beauftragt, bis Ende 2027 eine Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2030 (AP30+) zu unterbreiten.

Für die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage soll der Bundesrat insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- a) Sicherstellung der Ernährungssicherheit auf Basis einer diversifizierten inländischen Nahrungsmittelproduktion mindestens auf aktuellem Niveau der Selbstversorgung;
- b) Reduktion des ökologischen Fussabdrucks von der landwirtschaftlichen Produktion bis zum Konsum von Lebensmitteln; dabei sind die Importe mitzuberechnen;
- c) Verbesserung von wirtschaftlichen und sozialen Perspektiven für die Land- und Ernährungswirtschaft;
- d) Vereinfachung des Instrumentariums und Reduktion des administrativen Aufwands.

Zur Erfüllung des Auftrags gemäss Buchstabe d) wird der Bundesrat dem Parlament im Rahmen der AP30+ Vorschläge zur Reduktion des administrativen Aufwandes unterbreiten. Zudem empfiehlt er die Motion Müller Leo «Bauernfamilien in der Agrarpolitik glaubhaft entlasten» (23.4212), die Entlastungen im Bereich der Direktzahlungen fordert, zur Annahme. Weiter wird der Bundesrat prüfen, wie die Markttransparenz entlang der Wertschöpfungskette erhöht werden kann, damit die wirtschaftlichen Perspektiven für die Landwirtschaft verbessert werden können (vgl. Bst. c). Diesbezüglich empfiehlt er die Motion de Montmollin «Stärkung der Wertschöpfung entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Agrar- und Ernährungswirtschaft, um die Einkommen zu verbessern» (23.4515) zur Annahme. Erkenntnisse zur Entwicklung und Verteilung der Wertschöpfung wird zudem der Bericht in Erfüllung des Postulats 22.4252 «Wettbewerbssituation im Lebensmittelmarkt» liefern. Damit werden die von der Motionärin genannten Hauptforderungen nach weniger administrativen Aufwand und besseren Marktbedingungen für bessere Preise im Rahmen der AP30+ bereits berücksichtigt.

Die Forderung nach längeren Planungshorizonten kann, was die gesetzlichen Anpassungen betrifft, nicht im Rahmen der Ausarbeitung der AP30+ erfüllt werden, da das Parlament über den Zeitpunkt von Gesetzesanpassungen entscheidet. Der Bundesrat kann dem Parlament diesbezüglich keine Vorgaben machen. Im Gesetz vorgeschriebene zeitliche Vorgaben für Gesetzesanpassungen sind zudem wenig zielführend, da das Parlament diese jederzeit selber wieder aufheben kann. Für die Zeitperiode 2026 bis 2029 schlägt der Bundesrat dem Parlament eine reine Zahlungsrahmenbotschaft ohne weitere Gesetzesanpassungen vor.

Was die angemessene Wertschätzung für die Arbeit und Produkte aus der Landwirtschaft betrifft, möchte der Bundesrat betonen, dass er die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte zugunsten der Gesellschaft (z.B. Beitrag

zur Ernährungssicherheit durch eine nachhaltige und diversifizierte Produktion oder Erhalt der Biodiversität) anerkennt. Diese Leistungen werden auch von der Schweizer Bevölkerung anerkannt und von der öffentlichen Hand gefördert. Die Wertschätzung für die Produkte aus der Landwirtschaft ist in erster Linie Sache der Marktpartner sowie der Konsumentinnen und Konsumenten. Der Bundesrat sieht keine Möglichkeiten, wie die Wertschätzung der Landwirtschaft mit einer Gesetzesanpassung erhöht werden kann. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3083	n	DE FR IT Mo. Knutti. Moratorium betreffend landwirtschaftlichen Vorschriften		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bis zur Umsetzung der AP 2030 ein Moratorium zu erlassen und keine weiteren massgebenden Änderungen betreffend landwirtschaftliche Vorschriften zu beschliessen.

Begründung

Unsere Schweizer Bauernfamilien produzieren jeden Tag hochwertige Nahrungsmittel und leisten einen sehr wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherheit unserer Bevölkerung. Den Weckruf, den vor allem die jungen Bauern vor kurzem organisiert haben soll die Politik daran erinnern, dass man betreffend der AP 2030 vorsichtig sein muss und es nicht zu viele unnötige neue Bürokratie-Monster gibt. Die Bauern brauchen vor allem Planungssicherheit, damit man den Verfassungsauftrag in Zukunft ohne grosse, bürokratische Hürden erfüllen kann.

Die Landwirtschaft muss sich darauf verlassen können, dass heute ausgesprochene Forderungen auch Morgen noch ihre Gültigkeit haben. Stabilität ist zwingend notwendig, damit sich die Betriebe weiterentwickeln können. Der bürokratische Aufwand nimmt weiterhin jährlich zu und wird für die Bauernfamilien unerträglich. Überregulierung und das von der Agrarpolitik gelebte Mikro Management erfordern von den Bauern einen unverhältnismässigen Zeitaufwand und dies auf Kosten der Produktion. Daher ist von zusätzlichen Regulierungen und administrativen Aufwänden ganz klar abzusehen. Es ist daher zwingend notwendig, bis zur Einführung der AP 2030 keine Änderungen mehr vorzunehmen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat will nach der Umsetzung der AP22+ beim Direktzahlungssystem eine grösstmögliche Stabilität bis zur AP30+ sicherstellen. Bereits in der Stellungnahme auf die Motion Leo Müller «Bauernfamilien in der Agrarpolitik glaubhaft entlasten» (23.4212) hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, Entlastungen durch eine Vereinfachung des Instrumentariums anzugehen. Administrative Vereinfachungen sowohl bei Kontrollen als auch anderen Bereichen sollen bereits vor 2030 geprüft und umgesetzt werden.

Ein Moratorium für Änderungen landwirtschaftlicher Vorschriften bis 2030 erachtet der Bundesrat indes nicht als zielführend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen Anpassungen von landwirtschaftlichen Vorschriften notwendig werden, ohne die der Bundesrat die im Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) an ihn delegierten Aufgaben nicht erfüllen kann. Zudem wird der Bundesrat prüfen, welche Vereinfachungen und administrativen Entlastungen auf Verordnungsstufe bis 2030 möglich sind. Die Umsetzung allfälliger Massnahmen ist möglicherweise mit Änderungen von Vorschriften verbunden. Schliesslich müsste ein rechtlich verbindliches Moratorium, das dem Bundesrat Änderungen von landwirtschaftlichen Vorschriften untersagt, durch das Parlament auf Gesetzesstufe beschlossen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3093	n	DE FR IT Mo. Hübscher. Wertschöpfung in der Milchproduktion verbessern		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die Wertschöpfung in der Milchproduktion im Rahmen der AP 2030 zu verbessern.

Begründung

Die Landwirtschaftliche Nutzfläche besteht in der Schweiz zu zwei Dritteln aus Grünflächen. Mit der Milchwirtschaft wird für den Menschen unverdauliches Gras zu hochwertigen Nahrungsmitteln wie Milch und Fleisch nutzbar gemacht. Die Milchproduktion trägt damit wesentlich zur Ernährungssicherheit bei. Rund ein Drittel aller Betriebe in der Schweiz haben Milchwirtschaft. Die Milchwirtschaft ist gerade in den klassischen Grünlandgebieten stark vom Strukturwandel betroffen. Gleichzeitig bringt die Milchwirtschaft die höchste Wertschöpfung aus dem Grünland. In den Auswertungen von Agroscope erreichen Milchwirtschaftsbetriebe regelmässig die tiefsten Arbeitsverdienste. Im Rahmen der AP 2030 sollen die Rahmenbedingungen für die gesamte Wertschöpfungskette in der Milchwirtschaft verbessert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat anerkennt die Wichtigkeit der Milchwirtschaft für die Schweizer Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit. Gemäss Artikel 7 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) legt der Bund die Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse fest. Er gestaltet die Rahmenbedingungen so, dass die Landwirtschaft nachhaltig und kostengünstig produzieren sowie aus dem Verkauf der Produkte einen möglichst hohen Markterlös erzielen kann. Eine Verbesserung der Wertschöpfung selbst kann aber nur von den Akteuren der Wertschöpfungsketten oder deren Organisationen geleistet werden. Dies kann beispielsweise durch eine konsequente Ausrichtung auf Produkte mit Mehrwert, ein wirksames Kostenmanagement oder eine enge Kooperation in der Wertschöpfungskette zur Förderung der Qualität und des Absatzes erfolgen. Das Parlament hat den Bundesrat mit der Motion 22.4251 beauftragt, eine Botschaft zur künftigen Agrarpolitik ab 2030 (Agrarpolitik 2030+) auszuarbeiten. Die nachhaltige Stärkung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft ist dabei eine zentrale Stossrichtungen der künftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Indem der Bundesrat die Motion 23.4515 zur Annahme empfiehlt, bringt er zum Ausdruck, dass er Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Sektors besondere Beachtung schenken will. Der Bundesrat erachtet es nicht als gerechtfertigt, bei den Arbeiten zur Agrarpolitik 2030+ einen Sektor wie die Milchwirtschaft speziell zu behandeln. Es sollen alle Sektoren der Schweizer Landwirtschaft gleichermassen berücksichtigt werden.

Im Fall einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat die Abänderung der Motion in einen Prüfauftrag zu beantragen. Dieser soll den Bundesrat beauftragen, im Rahmen der Arbeiten zur Agrarpolitik 2030+ zu prüfen, wie die Rahmenbedingungen für die gesamte Wertschöpfungskette in der Milchwirtschaft verbessert werden können.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3097	n	DE FR IT Mo. Walder. Die Schweiz muss die Sanktionen ihrer europäischen Partner gegen israelische Siedler, die der schweren Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen beschuldigt werden, übernehmen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die von Frankreich beschlossenen Sanktionen gegen 28 israelische Siedler, die der schweren Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen im Westjordanland beschuldigt werden, zu übernehmen.

Begründung

Die Schweiz ist gerade dabei, rigorose und gerechtfertigte Massnahmen gegen die Hamas zu ergreifen, indem sie die Organisation aufgrund der schweren, von deren bewaffnetem Arm begangenen Verbrechen verbietet und sanktioniert. Diese Entscheidung ist richtig.

Als neutrales Land, das dem Völkerrecht verpflichtet ist, muss die Schweiz bei der Verhängung von Sanktionen kohärent sein. Sie muss also sämtliche Gewalttaten und Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht scharf verurteilen, auch wenn diese von israelischen Siedlern ausgehen.

Diesen Grundsatz haben auch mehrere andere demokratische Staaten wie Frankreich, die USA oder Grossbritannien verstanden, obwohl sie für ihre Nähe zu Israel bekannt sind. Sie haben vor Kurzem Sanktionen gegen mehrere Dutzend israelische Siedler verhängt, die der schweren Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen im Westjordanland beschuldigt werden. Sogar Deutschland hat reagiert und die Europäische Union dazu aufgerufen, die Sanktionen zu übernehmen.

Durch die Übernahme der Sanktionen unserer wichtigsten Partner, zu der uns das Embargogesetz berechtigt, würde die Schweiz die Botschaft aussenden, dass sie sich der bedingungslosen und universellen Einhaltung des humanitären Völkerrechts verpflichtet.

Zudem würde eine solche Reaktion zu Recht daran erinnern, dass eine Besatzungsmacht für den Schutz der besetzten Bevölkerung verantwortlich ist.

Ein solcher Entscheid würde auch die Kohärenz der Schweizer Aussenpolitik unterstreichen und dadurch die Massnahmen gegen die Hamas umso glaubwürdiger machen. Denn wenn die Schweiz bei der unumgänglichen Suche nach einer dauerhaften Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts künftig eine Rolle spielen will, muss sie beweisen, dass die strikte Einhaltung des Völkerrechts die einzige Richtschnur für ihre Positionen und Entscheide ist und sie sich nicht von der Animosität gegenüber einer Konfliktpartei leiten lässt.

Die Übernahme der von Frankreich gegen 28 israelische Siedler verhängten Sanktionen wird daher dazu beitragen, die Glaubwürdigkeit der Schweiz als neutrales Land zu stärken, das sich dafür einsetzt, dass sich alle Akteure an das Völkerrecht halten.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Schweiz verurteilt die von den Siedlern an der palästinensischen Zivilbevölkerung begangenen Gewalttaten. Im Jahr 2023 erreichte diese Gewalt einen traurigen Höhepunkt und führte zum Tod von über 400 Palästinenserinnen und Palästinensern sowie zu Zwangsumsiedlungen von mehr als 1000 Zivilpersonen und zur Zerstörung grundlegender Infrastrukturen – die teilweise unbestraft blieben. Diese Situation gefährdet die Sicherheit im Westjordanland und in der gesamten Region und stellt eine Bedrohung für die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden dar. Deshalb ruft die Schweiz Israel regelmässig dazu auf, in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die palästinensische Bevölkerung vor Siedlergewalt zu schützen und zu gewährleisten, dass die Täterschaft vor Gericht gestellt wird. Diese Position vertritt die Schweiz auch auf multilateraler Ebene, so etwa am 31. Januar 2024 im Sicherheitsrat.

Gestützt auf das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) entscheidet die Schweiz von Fall zu Fall, ob und wie sie sich den Sanktionen der EU anschliesst. Allerdings hat sie bisher noch nie Sanktionen übernommen, die von einem einzelnen Mitgliedstaat im Alleingang verhängt wurden, unter anderem, weil Sanktionen nur dann wirksam sind, wenn sie auf breiter Basis umgesetzt werden. Zudem könnte die Schweiz durch die Übernahme von Sanktionen einzelner Länder in eine Situation geraten, wo sie mehr Sanktionsregime anwendet als ihre Partner. Wenn die Schweiz hingegen an ihrer bisherigen Praxis festhält, wahrt sie die Kohärenz ihrer Sanktionspolitik und vermeidet eine unverhältnismässige Benachteiligung ihrer Wirtschaft.

Am 19. April 2024 verhängte die EU im Rahmen ihres umfassenden Sanktionsregimes im Bereich der Menschenrechte Sanktionen gegen gewalttätige israelische Siedler. Was die thematischen Sanktionen der EU anbelangt, behält sich der Bundesrat die Möglichkeit vor, in bestimmten sehr spezifischen Fällen von der EU erlassene Massnahmen punktuell und gezielt zu übernehmen. Dazu wird er jeweils anhand verschiedener aussenpolitischer und rechtlicher Kriterien eine Interessenabwägung vornehmen.

Bisher hat der Bundesrat jedoch noch keine thematischen Sanktionen verabschiedet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3098	n	DE FR IT Mo. Knutti. Förderung des Tierwohls im Anbindestall		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat ist aufgefordert über Anreizbeiträge das Tierwohl in Anbindeställen zu fördern. Die Anreizbeiträge werden ausgerichtet für die Tierhaltung in Anbindeställen, die in wesentlichen Punkten über die rechtlich verankerten Tierschutzvorgaben hinausgeht.

Begründung

Heute werden rund 60% des Rindviehs in Laufställen gehalten. Der Anteil ist steigend. Laufställe sind aber aus wirtschaftlichen, ökologischen oder topografischen Gründen nicht immer sinnvoll. Gerade im Berggebiet, bei Mehrstufen- und Alpbetrieben, ist daher der Anbindestall noch verbreitet und es werden auch neue Anbindeställe gebaut. Das Tierwohl ist in modernen Anbindeställen gesichert. Damit das Tierwohl auch in Anbindeställen weiter gestärkt werden kann, soll künftig die Tierhaltung in denjenigen Anbindeställen gefördert werden, die hohen Anforderungen an das Tierwohl gerecht werden und in wesentlichen Punkten die rechtlich verankerten Mindestvorschriften hinausgehen

Stellungnahme BR/Behörde

Sofern die massgebenden Vorgaben eingehalten sind, gelten Anbindeställe für die Haltung von Rindvieh ab einem Alter von vier Monaten als tierschutzkonform. Eine Tierhaltung, welche die Ansprüche der Nutztiere noch stärker berücksichtigt, wird vom Bund durch die Tierwohlprogramme «Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme» (BTS-Programm), «Regelmässiger Auslauf im Freien» (RAUS-Programm) und mit dem Weidebeitrag gefördert. Betriebe mit Anbindeställen können am RAUS-Programm und beim Weidebeitrag teilnehmen. Im Bereich der Strukturverbesserungen hat der Bundesrat per 1. Januar 2019 die Motion von Siebenthal 14.3899 «Keine Benachteiligung der Anbindeställe» auf Verordnungsstufe umgesetzt und die Investitionshilfen für Anbindeställe denjenigen von besonders tierfreundlichen Stallsystemen für raufutterverzehrende Tiere angeglichen. Damit wurde ein Hauptanliegen für die Unterstützung der Anbindeställe umgesetzt.

Ein zusätzliches Direktzahlungsprogramm würde das Direktzahlungssystem nochmals komplexer machen, zu mehr Kontrollpunkten und Kontrollen führen und den administrativen Aufwand für die Landwirtschaft weiter erhöhen. Der Motionär selbst fordert vom Bundesrat mit seiner Motion «Moratorium betreffend landwirtschaftlicher Vorschriften» (24.3083) Stabilität in der Agrarpolitik.

Der Bundesrat erachtet die finanzielle Unterstützung für Betriebe mit Anbindehaltung als hinreichend. Zudem will er beim Direktzahlungssystem bis zur AP30+ grösstmögliche Stabilität sicherstellen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3100	n	DE FR IT Mo. Kamerzin. Gymnasiale Maturität. Den Schülerinnen und Schülern mit einer DYS-Störung die Nutzung von Computern erlauben		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung zu ändern oder geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie (Dyslexie) oder mit Lernstörungen im weiteren Sinne (Dyslexie, Dysorthographie, Dysphasie, Dyspraxie, Dysgraphie, etc.) im Rahmen ihrer gymnasialen Ausbildung einen Computer mit der entsprechenden Software benutzen zu können.

Begründung

Von Lernstörungen wie z. B. Dyslexie, Dyspraxie, Dysorthographie, Dysphasie (DYS-Störungen) sind etwa 8 % der Schweizer Schülerinnen und Schüler betroffen.

In der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Hochschulstufe werden betroffenen Schülerinnen und Schülern besondere Massnahmen gewährt. So sind beispielsweise Hilfsmittel oder eine besondere Unterstützung erlaubt. Die Nutzung eines Computers mit der entsprechenden Software ist folglich zu einem wesentlichen Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit einer DYS-Störung geworden, das ihnen ermöglicht, die Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, zu bewältigen und eine Schullaufbahn ohne Diskriminierung gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern zu absolvieren.

Die Nutzung eines Computers ermöglicht es ihnen, die Schwierigkeiten zu überwinden, die mit einer DYS-Störung verbunden sind, indem Defizite ausgeglichen werden: Der Computer ermöglicht es ihnen zu lesen, zu schreiben, zu redigieren etc. Auf diese Weise können Schülerinnen und Schüler ihre tatsächlichen Fähigkeiten voll entfalten. Schülerinnen und Schüler mit einer DYS-Störung sind somit nicht stärker als andere Schülerinnen und Schüler dem Risiko eines Schulversagens ausgesetzt. Dies ist für die Zukunft und für die berufliche und soziale Eingliederung der betroffenen Jugendlichen sehr wichtig.

Der Einsatz eines Computers für Schülerinnen und Schüler mit einer DYS-Störung wird als wesentlicher Beitrag überall anerkannt, nur nicht in der gymnasialen Bildung. Dadurch werden die Bemühungen in den anderen Schulstufen massiv verringert. Trotzdem sind die betroffenen Behörden zurückhaltend, so hat beispielsweise die Schweizerische Maturitätskommission einen Antrag auf einen Computer für Prüfungen abgelehnt (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Januar 2020 : https://entscheide.weblaw.ch/print.php?link=14-01-2020-B-6394-2019&sel_lang=fr).

Diese Vorbehalte müssen der Notwendigkeit weichen, Menschen mit einer DYS-Störung einen diskriminierungsfreien Zugang zur Bildung und zum Studium zu ermöglichen. Das heisst, gleichberechtigt mit anderen Schülerinnen und Schülern und unter Einhaltung der Bundesgesetzgebung.

Es wird daher gefordert, dass Schülerinnen und Schüler mit einer DYS-Störung im Rahmen ihrer gymnasialen Ausbildung und bei Prüfungen einen Computer mit der entsprechenden Software nutzen können.

Stellungnahme BR/Behörde

In seiner Antwort auf die Interpellation [22.3616](#) hat der Bundesrat zur Situation von Dyslexie und Dyskalkulie in der Schweiz und zu deren Erfassung Stellung genommen. Er hat dabei auf die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone in diesem Bereich verwiesen (Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung und Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes [BehiG; SR 151.3]). Diese umfasst auch die Rechtsetzung und Verabschiedung von Massnahmen betreffend den Nachteilsausgleich an Gymnasien. Der Bund erlässt entsprechend keine Vorgaben in diesem Bereich.

Den Zugang zu den universitären Hochschulen und die gesamtschweizerische Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen regeln Bund und Kantone gemeinsam. Der Bundesrat und die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) erlassen zu diesem Zweck die Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV; SR 413.11) und das gleichlautende Maturitätsanerkennungsreglement (MAR, www.edk.ch > Themen > Gymnasium > Rechtsgrundlagen und Liste der anerkannten Maturitätsschulen). Koordinationsfragen sowie die gemeinsamen Organe regeln Bundesrat und EDK in der Verwaltungsvereinbarung vom 28. Juni 2023 über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität (SR 413.18; fortan: Verwaltungsvereinbarung).

In Artikel 32 der im Rahmen des Projekts «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» im Juni 2023 beschlossenen Totalrevision von MAV respektive MAR werden die Kantone verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit zu ergreifen. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe f der Verwaltungsvereinbarung sieht zudem die Kompetenz der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) vor, gesamtschweizerische Richtlinien und Empfehlungen für den Nachteilsausgleich im gymnasialen Bereich zu erlassen.

Nachdem die SMK bereits im September 2022 eine Empfehlung an die Kantone zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs bei Abschlussprüfungen abgegeben hatte, erarbeitet sie zurzeit aufgrund der neuen Richtlinienkompetenz eine gesamtschweizerisch verbindliche Vorgabe. Darin sollen im Sinne von Mindestanforderungen primär allgemeingültige Grundsätze für den Nachteilsausgleich festgelegt und prozessuale Fragen geklärt werden. Weiter sollen grundlegende Begriffe erläutert, Systemzusammenhänge dargestellt, Rollen geklärt und bewährte Praxisbeispiele aufgeführt werden. Vollzugsfragen wie der konkrete Einsatz von Computern werden voraussichtlich nicht behandelt. Die Publikation ist noch im laufenden Jahr geplant. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3114	n	DE FR IT Mo. Riem. Verschiebung der Einführung von Digiflux		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Einführung der digitalen Plattform für die Landwirtschaft DigiFLUX vom 1. Januar 2025 zu sistieren. Bei der weiteren Ausarbeitung des Aufzeichnungsprogrammes gilt es zu beachten, dass für die Nutzerinnen und Nutzer keine zusätzlichen administrativen Aufwände entstehen dürfen. Zudem soll das Programm mit einer mehrjährigen Umsetzungsfrist ausführlich getestet werden.

Begründung

Die Einführung der digitalen Plattform DigiFLUX ist aktuell nicht umsetzbar. Nebst der Grundlage, dass die Ausarbeitung des Aufzeichnung-Programmes durch die Verwaltung per Ende Jahr nicht abgeschlossen werden kann (Antwort Fragestunde 4. März 2024), fehlt auch die Zeit für eine ausführliche Testphase in der Praxis und allfällige Korrekturen. Unter diesen aktuellen Umständen ist auch die Kontrolle und Überprüfbarkeit nicht gewährleistet, insbesondere da die Schnittstellen zu andern Programmen nicht vollständig sichergestellt sind. Des Weiteren wurden in die Plattform mehr und andere Aufzeichnungsaufgaben eingearbeitet, als dass es den Sinn der ursprünglichen Pa.lv 19.475 entsprechen würde und die Grundlagen der Düngung (GRUD) inklusive den Tierbedarfswerten wurden noch nicht genügend umfassend aktualisiert (Motion 21.3004). Es würde ein erheblicher zusätzlicher administrativer Aufwand für die Nutzerinnen und Nutzer resultieren. Mit dem Ziel eine einfachere und nutzerfreundliche Anwendung mit echtem Mehrwert zu generieren, welche den ursprünglichen politischen Forderungen gerecht wird, muss deshalb die Einführung verschoben werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Parlament hat am 19. März 2021 das Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (AS 2022 263) verabschiedet. Nebst Zielen zur Reduktion der Risiken im Pflanzenschutz und zur Verminderung von Nährstoffverlusten sieht das Gesetz Mitteilungspflichten für Nährstofflieferungen und Pflanzenschutzmittel vor (Art. 164a und 164b Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1). Mit den Art. 165f Abs. 1 und 165fbis Abs. 1 LwG wird der Bund zudem beauftragt, ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu Nährstoffverschiebungen zu betreiben. Mit der digitalen Plattform digiFLUX setzt der Bundesrat diesen Parlamentsauftrag um.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat in den letzten Wochen mehrere Sitzungen zum Projekt digiFLUX mit Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft, des Handels und verschiedener weiterer Interessengruppen durchgeführt. Diese Gespräche erfolgten, weil die vom Projekt betroffenen Kreise ihre Befürchtungen über die Komplexität und den ehrgeizigen Zeitplan für die Umsetzung zum Ausdruck gebracht hatten.

Aufgrund dieser Gespräche wurden folgende Anpassungen am Projektplan für digiFLUX getroffen: Die Mitteilungspflicht für den Handel mit PSM wird um ein Jahr verschoben und tritt nun gleichzeitig wie die Mitteilungspflicht für den Handel mit Nährstoffen im Jahr 2026 in Kraft. Während des zusätzlichen Jahres soll die Webanwendung digiFLUX, der Datei-Upload und die Programmierschnittstelle für die Datenübermittlung unter Einbezug der betroffenen Kreise getestet werden. Die entsprechende Mitteilung wurde am 8. März 2024 und der aktualisierte Zeitplan Ende März 2024 auf der Internetseite www.digiflux.ch publiziert.

Die Mitteilungspflicht für die berufliche Anwendungen von PSM wird ebenfalls um ein Jahr verschoben. Sie tritt neu ab dem Jahr 2027 in Kraft. Zudem ist eine mehrjährige Übergangsphase mit einer vereinfachten Mitteilungspflicht geplant; nach dieser Übergangsphase wird die Anwendung von PSM dem Willen des Gesetzgebers entsprechend erfasst werden (vgl. BBI 2020 6523, S. 6550-6551). Das gibt den Landwirtschaftsbetrieben die Möglichkeit, sich mit den digitalen Aufzeichnungen in einer vereinfachten Umgebung vertraut zu machen. Die schrittweise Einführung von digiFLUX soll mit Pilotphasen von Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kreise begleitet werden. So stellt das BLW sicher, dass die Webanwendung einfach handhabbar und praxistauglich ist. Ziel des Projekts bleibt die administrative Vereinfachung und die Unterstützung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Dazu zählt, dass jede Information nur einmal erfasst werden muss («once-only»-Prinzip) und der Datenaustausch für die Umsetzung der Mitteilungspflicht mit minimalem Aufwand erfolgen kann.

Der Bundesrat erachtet die Forderungen der Motion somit als erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3127	n	DE FR IT Mo. Riem. Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von Halbfertig- und Fertigprodukten des Zolltarifkapitels 19		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die zolltarifliche Begünstigung der Importe von Halbfertig- und Fertigprodukten des Zolltarifkapitels 19 - insbesondere Teiglinge und Backwaren - aufzuheben.

Begründung

In den letzten 10 Jahren hat sich die Einfuhr von Halbfertig- und Fertigprodukten mehr als verdoppelt und liegt heute bei 300'000 Tonnen pro Jahr (vgl. jährliche gemahlene Menge Brotgetreide in der Schweiz: 400'000 Tonnen). Gleichzeitig hat das Schweizer Brotgetreide kontinuierlich an Marktanteilen verloren. In den letzten 20 Jahren ist die Fläche an produziertem Brotgetreide um mehr als 20'000 ha gesunken. Da der Pro-Kopf-Verbrauch stabil geblieben ist (ca. 50 kg Backwaren pro Jahr und Kopf) und gleichzeitig die Einwohnerzahl massiv zugenommen hat, wurde der Import rasant gesteigert. Dies entwickelte sich gar soweit, dass regelmässig hochwertiges Schweizer Brotgetreide zu Futtergetreide deklassiert werden muss, weil es von billig importierten Backwaren und Teiglingen zu stark konkurriert wird. Der Selbstversorgungsgrad von Brotgetreide in der Schweiz liegt bei 67% (Agrarbericht 2021): Eine Aufhebung dieser zolltariflichen Begünstigung ist entsprechend unumgebar! Insbesondere auch da dabei auch Praktiken und Produkte zum Einsatz kommen, die bei uns verboten sind und zu Pestizidrückständen führen, welche wir mit diesen Produkten importieren. Die aktuelle zolltarifliche Begünstigung hemmt und gefährdet die Brotgetreideproduktion der Schweiz und die gesamte pflanzliche Produktion, obwohl diese politisch stets gefordert wird und sogar ausgebaut werden soll.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Zölle für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, darunter auch für die Backwaren in Kapitel 19 der schweizerischen Zolltarifstruktur, sind im Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72) geregelt.

Die Zollabgaben für diese Erzeugnisse bestehen aus einem fixen Industrieschutzelement und einem variablen Agrarschutzelement (beweglicher Teilbetrag). Das Agrarschutzelement soll für die Schweizer Agrar- und Nahrungsmittelindustrie den Preisnachteil der heimischen Agrarrohstoffe ausgleichen. Um sicherzustellen, dass der Ausgleich den Marktbedingungen entspricht, werden die beweglichen Teilbeträge regelmässig angepasst. Die Berechnung und Anpassung dieser beweglichen Teilbeträge im Rahmen des Normaltarifs erfolgt auf der Grundlage der Preisunterschiede bei Agrarrohstoffen zwischen der Schweiz und dem Weltmarkt.

Im Jahr 2023 stammten 93 Prozent der Importe von Backwaren (wert- und mengenmässig) aus den EU-Mitgliedsländern. Diese erfolgen gemäss den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens von 1972 zwischen der Schweiz und der EU. Laut diesem Protokoll, das 2004 im Rahmen der Bilateralen II modernisiert wurde, wendet die Schweiz für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse aus der EU kein Industrieschutzelement an. Hingegen behält sich die Schweiz vor, einen beweglichen Teilbetrag für den Agrarschutz abzuschöpfen. Im präferenziellen Handel mit der EU wird allerdings die Differenz zwischen den Schweizer Preisen und den tieferen Rohstoffpreisen in der EU berücksichtigt (Nettopreisausgleich) und nicht auf den Unterschied zwischen den Schweizer und den – noch tieferen – Weltmarktpreisen abgestellt. Dieser Mechanismus trägt dazu bei, das Weiterbestehen der Schweizer Verarbeitungsindustrie zu gewährleisten.

Um Zollpräferenzen, die der EU gewährt werden, ändern zu können, müsste das Freihandelsabkommen von 1972 zwischen der Schweiz und der EU und insbesondere das Protokoll Nr. 2 neu verhandelt werden. Vorausgesetzt, die EU wäre zu solchen Neuverhandlungen bereit, müsste die Schweiz mit Gegenforderungen rechnen, beispielsweise für den Handel von Basisagrarprodukten und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen. Aus diesem Grund sind solche Verhandlungen nach Ansicht des Bundesrates nicht im Interesse der Schweiz, weshalb er darauf bestanden hat, das Freihandelsabkommen aus dem aktuellen Verhandlungspaket zwischen der Schweiz und der EU vollständig auszuklammern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3146	n	DE FR IT Mo. Imark. Notmassnahmen für Stahl Gerlafingen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit der Unternehmensleitung des Stahlwerks Gerlafingen und der Regierung des Kantons Solothurn Sofortmassnahmen zu ergreifen, um das Stahlwerk zu retten, gegebenenfalls mit Notrecht.

Begründung

Der Zustand des Stahlwerks Gerlafingen ist offenbar alarmierend. Es seien in Kürze umfassende Restrukturierungsmassnahmen geplant, bis hin zur Schliessung des Werks. Sollte Stahl Gerlafingen geschlossen werden, gehen über 500 Arbeitsplätze verloren. Ausserdem verlöre die Schweiz sein einziges Werk, welches die entsprechenden metallischen Kreisläufe schliesst, Baustahl herstellt und die Rohstoffe im Inland sichert. Auch aus ökologischer Perspektive wäre eine Schliessung fatal, wenn der Stahlschrott inskünftig zur Verarbeitung ins Ausland exportiert werden würde, wo der Stahl deutlich CO₂-intensiver verarbeitet wird. Stahl Gerlafingen ist für die Schweiz systemrelevant. Aus diesen Gründen wird der Bundesrat beauftragt, Notmassnahmen zu ergreifen, die eine Schliessung, resp. grobe Restrukturierungsmassnahmen verhindern.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der herausfordernden Situation in der Stahlbranche bewusst. Neben der schwachen Konjunktur und den Folgen der Energiekrise belasten Überkapazitäten und Protektionismus die Branche. Der Bundesrat setzt sich seit der Einführung der Stahlschutzmassnahmen der EU im Jahr 2018 dafür ein, dass diese den bilateralen Warenverkehr nicht beeinträchtigen. Seit Sommer 2023 ist die Ausfuhr von einigen Stahlprodukten in die EU, wie sie auch von Stahl Gerlafingen hergestellt werden, jedoch praktisch verunmöglicht. Die Schweiz setzt sich daher auf verschiedenen Kanälen mit Nachdruck dafür ein, dass die EU ihre Stahlschutzmassnahmen aufhebt, bzw. dass der Handel nicht mehr eingeschränkt wird. Auch bei anderen Akteuren wie dem Vereinigten Königreich und den USA, die ebenfalls Schutzmassnahmen resp. zusätzliche Einfuhrzölle im Stahlbereich anwenden, hat die Schweiz mehrfach interveniert.

Die Schweizer Wirtschaft importiert und exportiert beträchtliche Mengen an Stahl. Im Falle von Stahlschrott beliefen sich die Importe 2023 auf über 300'000 Tonnen und die Exporte auf rund 800'000 Tonnen.

Auch auf Stufe Zwischen- und Endprodukte werden grosse Mengen importiert und exportiert. Es kann deshalb nicht von (national) geschlossenen metallischen Kreisläufen gesprochen werden.

Das Stahlwerk Gerlafingen ist ein wichtiger Zulieferer der Schweizer Bauindustrie. Der Begriff «Systemrelevanz» bezieht sich auf die gesamte Volkswirtschaft und ist dann auf ein Unternehmen anwendbar, wenn dieses für die Volkswirtschaft zentrale und unverzichtbare Leistungen erbringt, die nicht innerhalb tragbarer Frist ersetzt werden können. Ein Ausfall eines solchen Unternehmens könnte zu einer schweren Rezession oder gar Depression führen mit verheerenden Konsequenzen für die Schweizer Wirtschaft. Im Falle der stahlproduzierenden Unternehmen kann nicht von solchen Risiken gesprochen werden.

Am 27. März 2024 hat Stahl Gerlafingen über die Absicht informiert, die Produktion von Breitflachstahl zu schliessen. Die Schliessung dieser exportorientierten Produktion soll die Hauptproduktion des Werks, nämlich jene von Baustahl für den Schweizer Markt, und damit verbundene Instandhaltungen nicht tangieren und deren Weiterführung sichern. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 22.4447 Zanetti Roberto nimmt der Bundesrat eine Auslegeordnung zu bestehenden und sich in Erarbeitung befindenden Instrumente der Energie- und Klimapolitik vor, die auch am Standort Gerlafingen eingesetzt werden könnten, um das Werk für die Zukunft zu rüsten.

Darüber hinaus setzt sich der Bundesrat laufend für die Verbesserung der international anerkannten, guten wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen ein, von denen auch die stahlproduzierenden Unternehmen profitieren. Angesichts der beschriebenen Entwicklung ist keine Bedrohung von Landesinteressen zu erkennen, welche den Einsatz von Notrecht rechtfertigen könnte. Die verfassungsmässigen Voraussetzungen für die Anwendung von Notrecht, insbesondere die Dringlichkeit und die mangelnde Vorhersehbarkeit, sind nicht erfüllt. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3157	n	DE FR IT Po. Silberschmidt. Schädigen administrierte Preise die Kaufkraft?		-	✗	

Eingereichter Text

Rund 30 Prozent der Preise in der Schweiz sind gem. Eurostat staatlich festgelegt – mit enormen Auswirkungen auf die Kaufkraft im Land. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der folgende Punkte zusammenstellt:

1. Ein Inventar über die direkt und indirekt administrierten Preise in der Schweiz, das regelmässig aktualisiert wird. Die Definition der administrierten Preise hat umfassend zu erfolgen und darf sich nicht einzig auf die enge Definition des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK), wie es das BFS heute verwendet, abstützen.
2. Das Inventar soll das Motiv/die Ziele der Preisadministration beinhalten und die Gültigkeit respektive alternative Wege zur Erreichung dieser Ziele aufzeigen.
3. Der Bericht soll aufzeigen, bei welchen Gütern die Marktdynamik nicht sichergestellt ist und bei welchen Gütern und Dienstleistungen mehr Wettbewerb und damit tiefere Preise möglich sind.
4. Der Bericht soll aufzeigen, mit welchen Massnahmen bei welchen Gütern und Dienstleistungen mehr Wettbewerb ermöglicht werden könnte, damit dank tieferen Preisen die Kaufkraft gesteigert werden kann.

Begründung

In der Schweiz ist der Anteil der administrierten Preise sehr hoch. Zu den wichtigsten Positionen administrierter Preise, welche das Portemonnaie von Schweizer Familien belasten, gehören Medikamente, Elektrizität, Fernwärme, der öffentliche Verkehr und die Krankenkassenprämien. Der Staat hat es damit bei rund einem Viertel der Ausgaben eines Haushalts direkt oder indirekt in der Hand, wie hoch der Preis ist. Dadurch geht die Marktdynamik verloren. Es gibt unterschiedliche Schätzungen zum Anteil der administrierten Preise, die zudem oftmals veraltet sind. Zwar weist das BFS seit 2016 administrierte Preise aus. Diese Kategorie weist im LIK momentan ein Gewicht von rund einem Viertel auf. Eurostat hat diese Zahlen anhand des harmonisierten Verbraucherpreisindex für alle europäischen Länder vergleichbar gemacht. Dabei ist die Schweiz mit einem harmonisierten Wert von 28 Prozent einsame Spitzenreiterin. Der EU-Durchschnitt liegt bei 13 Prozent.

Daher ist es angebracht, eine umfassende Analyse anhand einer breit gefassten Definition der administrierten Preise zu machen und Massnahmen vorzuschlagen, die zu tieferen Marktpreisen führen und den Mittelstand entlasten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass der hohe Anteil der administrierten Preise in der Schweiz - wenn möglich - gesenkt werden soll. Anders als in allen Ländern der EU verfügt die Schweiz über eine Kontrolle der administrierten Preise zum Schutz vor Preismissbrauch. So ist der Preisüberwacher bei jeder Festlegung bzw. Änderung eines Preises durch eine politische Behörde (Legislative oder Exekutive des Bundes, der Kantone und der Gemeinden) obligatorisch anzuhören (Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes; SR 942.20). Der Massstab des Preisüberwachers ist stets der Preis, wie er im wirksamen Wettbewerb zustande käme.

Der Preisüberwacher hat bereits 2006 in einer Studie «Administrierte Preise: Rechtssituation, Ökonomie und Inventarisierung» an das damalige Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) ein Inventar von breit definierten administrierten Preisen in der Schweiz erstellt. Der Bundesrat erachtet es generell als angebracht, dieses Inventar zu aktualisieren und dabei um die Vorgaben des Postulates (Motiv/Ziele, fehlende Marktdynamik, Potential für verstärkten Wettbewerb) zu ergänzen.

Eine Analyse, so wie in der Begründung des Postulates ausgeführt, erachtet der Bundesrat jedoch als unrealistisch. Insbesondere wäre eine Analyse aller administrierten Preise auf Gemeindeebene mit sehr hohem Aufwand verbunden. Zahlreiche administrierte Preise liegen ausserdem in der Kompetenz der Kantone oder Gemeinden.

Schliesslich erachtet der Bundesrat eine «regelmässige» Aktualisierung des vorgeschlagenen Inventars als nicht zielführend. Denn dies wäre mit einem sehr hohen administrativen Aufwand und mit sehr begrenztem Mehrwert verbunden.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat das Postulat in dieser Form abzulehnen. Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat das Postulat in dieser Form abzulehnen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3178	n	DE FR IT Mo. Wandfluh. Wertschöpfungsstrateg ie als Grundlage für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. Hinsichtlich der künftigen Agrarpolitik eine Wertschöpfungsstrategie zu erarbeiten.
2. Die Strategie soll aufzeigen, über welche Wertschöpfungsketten und mit welchen Massnahmen die Wertschöpfung in der Landwirtschaft nachhaltig gesichert und gesteigert werden kann.
3. Massnahmen mit positiven Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Wertschöpfung sind im Rahmen der Erarbeitung der Agrarpolitik 2030 zu priorisieren.

Begründung

Mit dem Bericht zur künftigen Agrarpolitik vom Juni 2022 hat der Bundesrat die Stossrichtung der Agrarpolitik 2030 aufgezeigt und vorgegeben. Im Kapitel 4: "Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen" ist als strategische Stossrichtungen "Die nachhaltige Wertschöpfung stärken" aufgeführt.

Dieser Fokus muss zwingend als Leitschnur für die künftige Agrarpolitik dienen. Nur eine wirtschaftliche Landwirtschaft ist langfristig überlebensfähig und vermag, die erwarteten Leistungen zur Versorgungssicherheit, dem Erhalt der ökologischen Werte und der dezentralen Beseitigung zu erbringen.

Regulierungen und Massnahmen, die einseitig auf ökologische oder soziale Aspekte fokussiert sind, können per Definition nicht nachhaltig sein und führen im Gegenzug zu noch höherer Abhängigkeit der Landwirtschaft von staatlichen Zahlungen.

Das Potenzial zur Veredelung und verlängerte Teilhabe der Landwirtschaft an der Wertschöpfungskette müssen wichtige Aspekte der Wertschöpfungsstrategie sein.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Bericht in Erfüllung der Postulate 20.3931 der WAK-S und 21.3015 der WAK-N hat der Bundesrat die strategischen Stossrichtungen und die Handlungsfelder für die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik festgelegt. Die Stärkung der Wertschöpfung in der Land- und Ernährungswirtschaft erachtet der Bundesrat als eine wichtige strategische Stossrichtung, weil die Wertschöpfung die wirtschaftliche Grundlage für Investitionen und Beschäftigung in der Land- und Ernährungswirtschaft ist. Mit der Motion 22.4251 der WAK-S wird der Bundesrat beauftragt, seinen Konzeptvorschlag zu konkretisieren. Dabei sollen neben drei weiteren Aspekten auch die wirtschaftlichen und sozialen Perspektiven für die Land- und Ernährungswirtschaft verbessert werden (Buchstabe c der Motion). Mit der hängigen Motion 23.4515 de Montmollin soll der Bundesrat zudem beauftragt werden, auf diesen Aspekt (Buchstabe c) einen besonderen Schwerpunkt zu legen. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, auch diesen Auftrag entgegenzunehmen. Mit dem Postulat 22.4252 der WAK-S wurde der Bundesrat zudem bereits beauftragt, in einem Bericht die Wettbewerbssituation im Lebensmittelmarkt zu analysieren und zu bewerten.

Der Bundesrat wird somit im Rahmen der geplanten Arbeiten die Potenziale und Perspektiven für eine Stärkung der Wertschöpfung prioritär aufzeigen und mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Situation vorschlagen. Der Staat hat dabei für günstige Rahmenbedingungen zu sorgen, innerhalb derer die Marktpartner eine hohe Wertschöpfung und die Landwirtschaft aus dem Verkauf der Produkte einen möglichst hohen Markterlös erzielen können. In diesem Sinn werden die Anliegen dieser Motion durch die geplanten Arbeiten und gestützt auf die vorstehend erwähnten parlamentarischen Vorstösse aus Sicht des Bundesrates bereits ausreichend abgedeckt.

Die Förderung der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind gemäss Artikel 8 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) grundsätzlich Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen. Dieser Grundsatz der Subsidiarität und Selbstverantwortung ist auch in der Bundesverfassung (Art. 104 Abs. 2) verankert. Der Bund unterstützt subsidiär die Bemühungen der Akteure zur Ausrichtung auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie (Art. 2 Abs. 3 LwG). Die Verantwortung bei der Entwicklung und Umsetzung einer Qualitäts- und Mehrwertstrategie obliegt jedoch dem Willen und dem Engagement der einzelnen Branchen der Land- und Ernährungswirtschaft (www.qualitaetsstrategie.ch).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3202	n	DE FR IT Mo. Candinas Martin. Mehr Möglichkeiten für die Missbrauchs- bekämpfung im Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, der Art. 11 BGSA dahingehend ergänzt, dass auch die Handelsregisterämter, die Betreibungsämter, sowie die Konkursämter zur Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen verpflichtet werden.

Begründung

Für die Bekämpfung des Missbrauchs bei den Sozialversicherungen, den Krankentaggeldversicherungen und bei den Quellensteuerabgaben sind die Tätigkeiten der Kontrollorgane gemäss BGSA von zentraler Bedeutung. Gemäss geltendem Recht arbeiten die zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Flüchtlingswesen, Ausländerpolizei, Zivilstand und Steuerwesen mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen; dasselbe gilt für die Behörden der Kantone und des Bundes und die privaten Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind. Eine Erweiterung der Zusammenarbeitspflicht auf die Handelsregisterämter, die Betreibungsämter, sowie die Konkursämter würde namentlich das Aufdecken von Mantelhandel erleichtern. Ebenfalls könnten Firmenvernichter besser identifiziert, kontrolliert und bekämpft werden. Dazu könnten auch Konstrukte zur Umgehung von Melde- und Bewilligungspflichten, beispielsweise Subunternehmerstrukturen, einfacher aufgedeckt und bekämpft werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) soll die Schwarzarbeit bekämpft werden. Kontrollgegenstand gemäss BGSA ist die Einhaltung der arbeitsbezogenen Melde- und Bewilligungspflichten nach Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht (Art. 6 BGSA). Jeder Kanton hat ein kantonales Kontrollorgan bestimmt, welches Kontrollen innerhalb des Kontrollgegenstandes ausführt und vermutete Verstösse an die im spezifischen Rechtsgebiet zuständigen Behörden (sogenannte Spezialbehörden) weiterleitet. Das BGSA regelt in den Artikeln 11 und 12 Absätze 1-5 zudem die Zusammenarbeit und die Mitteilung von Kontrollergebnissen innerhalb des Kontrollgegenstandes.

Der Kontrollauftrag und die Zusammenarbeit im Rahmen des BGSA beschränken sich somit auf den Kontrollgegenstand. Verstösse ausserhalb des Kontrollgegenstandes werden durch andere Gesetze geregelt und von den in diesen Rechtsbereichen zuständigen Behörden verfolgt und sanktioniert. Eine Aufnahme der Handelsregister-, Betreibungs- und Konkursämter zur Aufdeckung von betreibungs- und konkursrechtlichen Verstössen in Artikel 11 BGSA wäre somit sachfremd.

Selbst wenn die Handelsregister-, Betreibungs- und Konkursämter in Artikel 11 BGSA aufgenommen würden, wäre ein Informationsaustausch zur Aufdeckung anderer Missbrauchstatbestände im Rahmen von Artikel 11 BGSA nicht zulässig, weil sich die Zusammenarbeit in diesem Artikel auf Informationen bezüglich der Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht zu beschränken hat.

Im Übrigen tritt per 1. Januar 2025 das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses in Kraft (AS 2023 628), mit welchem unter anderem die vom Motionär genannten «Firmenvernichter» und der Mantelhandel verstärkt bekämpft werden sollen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3206	n	DE FR IT Mo. Rüeegsegger. Kooperationsmöglich- keiten für Produzentinnen und Produzenten schaffen mehr Transparenz und faire Preise		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Landwirtschaftsgesetz eine Regelung für Kooperationsmöglichkeiten von Produzentinnen und Produzenten zu schaffen. Eine solche bestand bisher nach Kartellrecht nicht. Neu ermöglicht das Kartellrecht, dass die Produzentinnen und Produzenten gegenüber ihrer hochkonzentrierten Abnehmerseite eine «Gegenmacht» aufbauen können und so eine echte Chance für die Erzielung fairer Preise erhalten.

Begründung

Die Mahnwachen der Bauernfamilien zeigen, dass in der Landwirtschaft ein grosser Unmut herrscht. Zu den Hauptforderungen gehören faire Preise und eine gerechte Wertschöpfungsverteilung entlang der Wertschöpfungskette. Gemäss einer kürzlich gemachten Umfrage gaben 70% der Bäuerinnen und Bauern an, dass die Agrarmärkte zuwenig nachhaltig funktionieren und sie sind nicht mehr bereit, die aktuelle Situation hinzunehmen.

Die heutigen Marktstrukturen mit den erheblichen Ungleichgewichten entlang der Wertschöpfungskette tragen wesentlich zum Preisdruck und den Einkommensproblemen der Landwirtinnen und Landwirte bei. Die Ungleichgewichte sind derart angewachsen, dass die vielen Anbieter heute im Wesentlichen den zwei Detailhandelsunternehmen Migros und Coop gegenüberstehen, die rund 80% Marktanteile haben. Deren Verhandlungsmacht und Wertschöpfungsanteile nehmen laufend zu. Die Anteile der Produzenten demgegenüber ab; beim Brot beispielsweise liegen sie nur noch bei 7%.

Migros und Coop dürften je einzeln gegenüber den meisten Produzentinnen und Produzenten mindestens relativ marktmächtig im Sinn von Art. 4 Abs. 2^{bis} des Kartellgesetzes (KG) sein. Massnahmen zum Aufbau einer «Gegenmacht» erweisen sich als unausweichlich.

Anders als in der Schweiz werden der Landwirtschaft in der Europäischen Union (EU) gemäss der Verordnung 1308/2013 den Produzenten bis zu einem Volumen von 33% der gesamten Erzeugung gewisse kartellrechtlich unzulässige Kooperationsmöglichkeiten zugestanden, damit sie gegen die hoch konzentrierte Abnehmerseite eine «Gegenmacht» («countervailing power») aufbauen und so eine echte Chance für die Erzielung angemessener Preise erhalten.

In Hauptmärkten wie Milch und Fleisch könnte damit für die Produzenten bessere Bedingungen geschaffen werden. Dies auch im Getreidemarkt, wo die eher klein strukturierten Getreideproduzenten heute den beiden mit Coop und Migros liierten Grossmühlen mit einem Marktanteil von zwei Dritteln gegenüberstehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Schutz des Wettbewerbs ist die wichtigste ordnungspolitische Aufgabe in einer Marktwirtschaft. Sie wird in der Schweiz in erster Linie über das Instrumentarium des Kartellgesetzes (SR 251) und des Binnenmarktgesetzes (SR 943.02) erfüllt.

Während es in der Regel eine Vielzahl von Produzentinnen und Produzenten eines landwirtschaftlichen Produkts gibt, ist die Anzahl ihrer Abnehmer auf Stufe der verarbeitenden Industrie und des Handels (Grosshandel und/oder Detailhandel) meist deutlich kleiner. Die Marktsituation ist aber je nach Produkt unterschiedlich: Gewisse Produkte werden von den Landwirtinnen und Landwirten gemeinsam vermarktet, zum Beispiel über Produzentenorganisationen wie die IP-Suisse, Milchhandelsorganisationen oder Genossenschaften wie fenaco. Die Wettbewerbsintensität im Detailhandel hat sich mit der Präsenz neuer Mitbewerber in den letzten Jahren belebt. Hingegen hat der Bundesrat in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats 18.4275 Caroni aufgezeigt, dass der Grenzschutz die Möglichkeiten der Marktakteure zur Abschöpfung von Renten begünstigt und die Marktstrukturen verfestigt.

In der EU besteht mit der Verordnung 1308/2013 eine komplexe Regulierung, nach der eine Erzeugerorganisation der Milchbranche einen Vertrag mit dem Abholer bzw. dem Verarbeiter der Milch aushandeln kann, sofern die Milchmenge, über die verhandelt wird, nicht mehr als 33% der gesamten Milchmenge im entsprechenden Staat ausmacht. Ähnliche Regelungen gibt es auch für Olivenöl (hier liegt der maximale Marktanteil bei 20%), Rindfleisch (15%) oder Weichweizen, Gerste und Mais (15%). Um den asymmetrischen Marktstrukturen entgegenzuwirken, bestehen auch im Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) diverse Spezialbestimmungen: Basierend auf Artikel 8 LwG können kollektive Selbsthilfemassnahmen durch privatrechtliche Branchen- und Produzentenorganisationen ergriffen werden.

Gestützt auf Artikel 8a LwG können zudem die Organisationen der Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen oder der entsprechenden Branchen auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise herausgeben, auf die sich die Lieferantinnen und Lieferanten und die Abnehmerinnen und Abnehmer geeinigt haben, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind (Art. 8a Abs. 2–4 LwG). Richtpreise, die unter Artikel 8a LwG fallen, unterliegen nicht den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Kartellgesetzes.

Das Instrument der Richtpreise wird in verschiedenen Branchen genutzt, so etwa bei Kartoffeln, Obst, Getreide, Milch oder Gemüse.

Die Ausarbeitung bundesrechtskonformer Standardverträge durch Branchenorganisationen basiert auf Artikel 8 Absatz 1bis LwG. Parallel zu dieser allgemeinen Norm, auf welche sich alle landwirtschaftlichen Branchenorganisationen stützen können, gibt es für den Milchsektor eine Spezialbestimmung in Artikel 37 LwG. Ein Standardvertrag für den Kauf und den Verkauf von Rohmilch muss eine minimale Vertrags- und Vertragsverlängerungsdauer von einem Jahr sowie mindestens Regelungen über die Mengen, die Preise und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Der Bundesrat kann den Standardvertrag auf Begehren einer Branchenorganisation des Milchsektors auf allen Stufen des Kaufes und des Verkaufes von Rohmilch allgemeinverbindlich erklären.

Der Bundesrat unterstützt die Bestrebungen der Landwirtschaft, sich in den Preisverhandlungen mit den Abnehmern gut zu organisieren. Er ist aber der Meinung, dass die bestehenden Möglichkeiten im LwG ausreichen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
------------------	---------------------------	---	--	---	---	------------------------------------

24.3219 n [DE](#) Po. Porchet. Nationale
[FR](#) Daten zum
[IT](#) Verständnis von
Mobbing in der Schule
und zum besseren
Schutz der Kinder

- X

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über schulisches Mobbing vorzulegen mit quantitativen und qualitativen Informationen, die die Grundlage bilden können für die Entwicklung von Massnahmen gegen wiederkehrende verbale, physische und psychische Übergriffe und Cybermobbing im schulischen Umfeld.

Begründung

Mobbing in der Schule ist weit verbreitet und hat schwerwiegende Folgen. Einerseits bedeutet dies für die Mobbingopfer ein erhöhtes Risiko für Depressionen, für asoziales Verhalten und sogar für Selbstmordgedanken. Andererseits können die mobbenden Kinder psychische Probleme haben oder Persönlichkeitsstörungen aufweisen. In seiner Antwort auf die Interpellation [20.4178](#) anerkennt der Bundesrat die Problematik und zeigt, dass er sich der Situation bewusst ist. Zurzeit wird eine nationale Plattform "Jugend und Medien" zur Sensibilisierung auf Cybermobbing entwickelt. Parallel dazu ist gegen Gewalt und Einschüchterungen im schulischen Umfeld vorzugehen. In seiner Antwort auf das Postulat [20.4638](#), beurteilt der Bundesrat den Stand der Dinge als zufriedenstellend. Doch die wenigen Informationen, die aus den Kantonen kommen, strafen den Bundesrat Lügen. So hat das Wallis eine Studie durchgeführt mit der Absicht, in diesem Bereich eine gezieltere Politik einzuführen. Auf der Grundlage der in der vergleichenden Erhebung der Pädagogischen Hochschule Wallis erhobenen Daten hat es seine Massnahmen angepasst.

Daten ermöglichen also effizienteres Arbeiten. Das vorliegende Postulat fordert den Bundesrat auf, seine Lagebeurteilung und seine Politik in Bezug auf Mobbing in der Schule ebenfalls auf statistische Daten zu stützen, insbesondere um allfällige kantonale Unterschiede einzuordnen. Angesichts der jüngsten Ereignisse auf internationaler Ebene (insbesondere in Frankreich), des uneinheitlichen Engagements der Kantone und der neuen PISA-Studie, die ebenfalls neue Erkenntnisse bringt, erscheint es mehr als angebracht, sich auf ein verlässliches Bild des Phänomens in der Schweiz stützen zu können. Darüber hinaus ist die Stärkung der Datengrundlage auf Bundesebene ein seit Langem bekanntes Ziel. So zumindest der Vorschlag des Bundesrates als Antwort auf die Postulate Leuthard (03.3298), Amherd (06.3646) und Galladé (07.3665).

Stellungnahme BR/Behörde

Für das Schulwesen sind in erster Linie die Kantone zuständig. Entsprechend ist es Sache der Kantone, gegebenenfalls notwendige quantitative und qualitative Grundlagen für die Entwicklung von Massnahmen gegen Mobbing im schulischen Umfeld bereitzustellen. Die im Postulat erwähnte Erhebung, die von der Dienststelle für Unterrichtswesen des Kantons Wallis in Auftrag gegeben wurde, ist ein Beispiel dafür. Das Informations- und Dokumentationszentrum der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren hat im Übrigen die Materialsammlungen der Kantone zu Krisensituationen in den Schulen, namentlich zu Mobbing, Gewaltandrohungen und sexuellen Übergriffen, zusammengetragen (<https://edudoc.ch/record/209670?ln=de>). Der Bund führt keine eigenen Statistiken zu Mobbing in der Schule. Die PISA-Studie 2022, bei der in der Schweiz 6829 Schülerinnen und Schüler im Alter von 15 Jahren aus 260 Schulen befragt wurden, hat indessen aufgezeigt, dass die Jugendlichen in der Schweiz gegenüber PISA 2018 weniger Mobbing erlebt haben und dass das positive Gefühl der Zugehörigkeit zur Schule zugenommen hat. Die Daten der OECD-Studie, die sich auch mit der Rolle der Schule als Lern- und Erfahrungsraum befasst, wurden in einem nationalen Bericht zusammengefasst («PISA 2022. Die Schweiz im Fokus», Universität Bern, 2022. <https://www.pisa-schweiz.ch/> > Publikationen). Die Teilnahme an PISA ist ein gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen im Rahmen des Bildungsmonitorings, dessen Ergebnisse auch im «Bildungsbericht Schweiz 2023» (insbesondere S. 17ff. und 97ff., www.skbf-csre.ch) analysiert wurden. In den Bereichen, in denen er zuständig ist, trifft der Bund Massnahmen, die auch der Bekämpfung von Mobbing in der Schule dienen. In Zusammenarbeit mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz finanziert das Bundesamt für Gesundheit das Schulnetz21. Dieses unterstützt Schulen bei der Gesundheitsförderung und der Schaffung eines guten Schulklimas, was zur Verhinderung jeglicher Form von Gewalt beiträgt. Die nationale Plattform Jugend und Medien des Bundesamts für Sozialversicherungen bietet Informationen und Beratung zu Cybermobbing. Von April bis Juni 2024 führt sie zum zweiten Mal eine nationale Social-Media-Kampagne durch, um Jugendliche für das Thema zu sensibilisieren. Der Bundesrat hatte jedoch bereits in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats 21.3969 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats Vorbehalte in Bezug auf eine Aufnahme von Bestimmungen zu Mobbing und Cybermobbing in das Strafgesetzbuch geäußert. Angesichts der kantonalen Schulhoheit und der vom Bund in seinem Zuständigkeitsbereich bereits ergriffenen Massnahmen sieht der Bundesrat keinen Bedarf für einen zusätzlichen Bericht. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3244	n	DE FR IT Mo. Gafner. Nach 15 Jahren Sonderpädagogik- Konkordat braucht es eine Kurskorrektur		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, an die EDK die folgenden Forderungen zu stellen:

Die obligatorische Vollintegration aller Kinder in die Regelklasse muss aufgehoben werden. Die Einzelfall-Integration sowie die Wiedereinführung bewährter Förderklassen zum Wohle aller Kinder ist zu prüfen.

Begründung

Nach mehr als zehn Jahren Integration möglichst aller Schülerinnen und Schüler in die Regelklasse zeigt sich, dass der integrative Unterricht selten den erwünschten Nutzen für die Kinder mit besonderen Bedürfnissen bringt. Vielmehr wird die Integration aller Kinder in die Regelklasse als grosse Belastung empfunden. Das hehre Ziel der Inklusion ist gescheitert.

Viele Kinder mit Defiziten wären in kleinen Gruppen mit einer verständnisvollen Fachperson besser aufgehoben und könnten individueller gefördert werden. Für Kinder mit typischen Teilleistungsschwächen wie Legasthenie oder Dyskalkulie oder auch mit einer körperlichen Behinderung kann eine integrative Schulung mit Unterstützung ihrer Teilleistungsschwäche nützlich sein, da sie in Kleinklassen oft unterfordert wären. Doch Kinder mit markanten Verhaltensauffälligkeiten müssten mindestens vorübergehend separat beschult werden, da der Unterricht massiv gestört wird. Durch die grosse Unruhe im Klassenzimmer leidet die Aufnahme- und Konzentrationsfähigkeit aller Kinder.

Die aktuelle Schulsituation ist für pflichtbewusste, engagierte Lehrpersonen äusserst unbefriedigend, da sie durch die Gesamtbelastung den wenigsten Kindern gerecht werden können. Durch all die Sondersettings und den damit verbundenen Absprachen ist es der Klassenlehrperson kaum mehr möglich, den eigentlichen Berufsauftrag zu erfüllen. Resultat: Gestandene Lehrpersonen fliehen in die Teilzeitarbeit oder verlassen ihren ursprünglich geliebten Beruf. Dies ist auch in Anbetracht des akuten Lehrermangels dramatisch.

Nur mit mehr Ressourcen den riesigen Herausforderungen entgegen zu können, ist ein Irrglaube. Dazu stehen auch zu wenig Schulische Heilpädagogen zur Verfügung. Durch die Aufhebung der Pflicht alle Kinder in die Regelklasse integrieren zu müssen, würde die differenziertere Einzelfall-Integration und die Wiedereinführung von Förderklassen ermöglicht. Von einer solchen Anpassung des Sonderpädagogikkonkordats würden alle Kinder und Lehrpersonen profitieren und könnte der Senkung des Schweizer Bildungsniveaus entgegengewirkt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (nachfolgend: Konkordat) ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten (www.edk.ch > Themen > Sonderpädagogik > Grundlagendokumente). Bisher sind ihr 16 Kantone beigetreten. Das Konkordat folgte auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Im Rahmen dieser Vereinbarung setzen die Beitrittskantone ihr kantonales Konzept für die Sonderpädagogik um.

Mit der Verankerung des Grundsatzes, dass integrative Lösungen separierenden Lösungen vorzuziehen sind, richtet sich Artikel 2b des Konkordats lediglich nach Artikel 20 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sowie nach Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109), dem die Schweiz 2014 beigetreten ist. Der Grundsatz ist im Übrigen nicht absolut. Er gilt, «soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient» (BehiG) oder «unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation» (Konkordat). Der Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Konkordats präzisiert, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wie auch die Auswirkungen auf bestimmte Aspekte (Klasse, Personalressourcen, zeitliche und materielle Organisation, technische Probleme) berücksichtigt werden müssen, um Situationen zu vermeiden, die für eine einzelne Schule nur mit grossen Schwierigkeiten oder gar nicht zu bewältigen wären.

Im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit haben viele Kantone in Regelschulen Sonderklassen eingerichtet, in denen Schülerinnen und Schüler mit bestimmten Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten in kleinen Gruppen zusammengefasst werden. Zudem gibt es von den kantonalen Behörden anerkannte Sonderschulen, die spezialisiert sind auf Jugendliche mit bestimmten spezifischen Schwierigkeiten oder besonderen Behinderungsformen, die aufgrund eines Abklärungsverfahrens Anspruch auf verstärkte Massnahmen haben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat davon ab, in einem Bereich, der hauptsächlich in die Zuständigkeit der Kantone fällt, Forderungen an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren zu stellen. Die Kantone sind am besten in der Lage, angemessene Massnahmen zu treffen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3257	n	DE FR IT Mo. Romy. Deklaration von Werbung bei Influencern in der Schweiz		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Transparenz und Fairness im Bereich der Influencer-Werbung in der Schweiz fördert. Angesichts der aktuellen Situation, ist nur eine Minderheit der kommerziellen Partnerschaften von Influencer:innen transparent deklariert. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, klare und verbindliche Regeln zu etablieren.

Begründung

Mit der Verbreitung sozialer Medien wie Instagram kam auch der Aufstieg der Influencer:innen (Deutsch: Beeinflusser:innen). Solche Influencer:innen sind für ihre Fans Vorbilder in Sachen Mode, Fitness, Entschlackungstees, Nahrungsergänzungsmittel, Schönheit bzw. Schönheitsprodukte, Kochen etc. Deren Empfehlungen gelten viel und sind der Werbeindustrie darum viel Geld wert. Gemäss einer EU-Untersuchung veröffentlichen 97 Prozent der Influencer:innen kommerzielle Inhalte, jedoch deklarieren nur 20 Prozent diese Partnerschaften transparent. Konsumenten dürfen nicht durch versteckte Werbung getäuscht werden. Umso mehr, wenn die Zielgruppe sehr jung und leicht beeinflussbar ist. Die fehlende Deklaration von Werbung zeigt auf, dass in der aktuellen Situation Handlungsbedarf besteht. Die Selbstregulierung der Branche und Agenturen für Influencer haben zur Professionalisierung beigetragen. Dennoch braucht es jetzt klar und verbindliche Regeln für Influencer:innen, um die Transparenz und die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Rechtsvergleichend und als Orientierungspunkt könnte die neue Influencer-Gesetzgebung in Frankreich herangezogen werden. Konkret ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um klare Linien für die Werbedeklaration durch Influencer festzulegen. Dies sollte zeitnah erfolgen, um der zunehmenden Unübersichtlichkeit in der Branche entgegenzuwirken. Im Gesetz sollen Massnahmen enthalten sein, um Influencer:innen und Auftraggeber:innen über die bestehenden Regeln aufzuklären und ihre Sensibilisierung für die Bedeutung transparenter Werbedeklaration zu fördern. Des Weiteren sollte eine staatliche Behörde ins Leben gerufen oder eine bereits Bestehende beauftragt werden, proaktiv zu handeln, wenn Werbung nicht eindeutig deklariert wird. Durch diese Massnahmen kann Rechtssicherheit und der Vollzug der Gesetzgebung im Bereich der Internetwerbung sichergestellt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die Bedeutung von Influencerinnen und Influencern auf Social Media Kanälen in den letzten Jahren zugenommen hat. Ebenfalls ist bekannt, dass ein gewisser Anteil dieser Influencerinnen und Influencer Werbung macht, welche sie nicht explizit als solche deklarieren. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Werbung von Influencerinnen und Influencern grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) fällt. Die allgemeinen Grundsätze des Gebots von Treu und Glauben im Wettbewerb (Art. 2 UWG) sowie des Täuschungs- bzw. Irreführungsverbots (Art. 3 Abs. 1 Bst. b UWG) müssen auch von Werbung betreibenden Influencerinnen und Influencern eingehalten werden. Ob die erwähnten Gesetzesbestimmungen eingehalten werden oder nicht, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Allfällige Widerhandlungen gegen das UWG können durch Zivilverfahren unterbunden und/oder nach Massgabe von Art. 23 UWG strafrechtlich geahndet werden. Die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK), die Selbstregulierungsorganisation der Kommunikationsbranche, hat sich bereits verschiedentlich mit Beschwerden im Zusammenhang mit Werbung von Influencerinnen und Influencern befasst und eine klare Praxis entwickelt. Demnach besteht keine allgemeine Kennzeichnungspflicht für kommerzielle Kommunikation (=Werbung) zugunsten Dritter, wenn diese unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls klar als Werbung erkennbar ist. Für die Beurteilung berücksichtigt die SLK insbesondere das Verständnis der massgebenden Zielgruppe (die sogenannten Durchschnittsadressaten), den Gesamteindruck und den Charakter des Mediums. Aufgrund der eindeutigen Praxis der SLK erachtet der Bundesrat die geltende Regelung bezüglich Werbung durch Influencerinnen und Influencer als klar. Er kann keine Rechtsunsicherheit feststellen. Es ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass Entscheide der SLK grundsätzlich beachtet werden. Das kostengünstige und bewährte Beschwerdeverfahren bei der SLK sollte deshalb nach Ansicht des Bundesrats beibehalten werden. Der Bundesrat erachtet daher die aktuell geltende Gesetzeslage als ausreichend, weswegen es unverhältnismässig wäre, eine spezialgesetzliche Regelung zu erlassen und eine staatliche Behörde mit einer proaktiven Kontrolle der Werbung von Influencerinnen und Influencern zu beauftragen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3262	n	DE FR IT Mo. Kamerzin. Öffentliches Beschaffungsrecht. Ungleichheiten zwischen dem Bund sowie den Kantonen und Gemeinden bezüglich Arbeitnehmerschutz beseitigen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Binnenmarktgesetzes (BGBM) vorzulegen, die es den Kantonen erlaubt, bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons oder der Gemeinden betreffend die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen das «Leistungsortsprinzip» anzuwenden, wie es das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 21. Juni 2019 vorsieht.

Begründung

Das Parlament hat am 21. Juni 2019 die Totalrevision des BöB verabschiedet. Dabei hat es beschlossen, in Artikel 12 Absatz 1 betreffend die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen das «Leistungsortsprinzip» beizubehalten. Nun ist das BöB aber nur auf öffentliche Beschaffungen des Bundes anwendbar. Für Beschaffungen der Kantone und der Gemeinden gilt die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Im Gegensatz zum BöB stellt die IVöB in ihrem Artikel 12 Absatz 1 betreffend die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen auf das «Herkunftsortsprinzip» ab. Diese Rechtsungleichheit erklärt sich formell aus dem Umstand heraus, dass die IVöB als interkantonale Vereinbarung, anders als das BöB, das BGBM beachten muss, das ebenfalls das «Herkunftsortsprinzip» kennt.

Wenn also ein Unternehmen mit Sitz in Zürich eine Leistung in Lausanne erbringt, muss es die im Kanton Waadt geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen einhalten, wenn es sich um eine Beschaffung des Bundes handelt, jedoch «genügen» die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des Kantons Zürich, wenn es sich um eine kantonale oder kommunale Beschaffung handelt.

Diese Rechtsungleichheit ist angesichts der zahlreichen kantonalen Unterschiede einerseits in der Rechtsetzung über den Arbeitnehmerschutz und andererseits was die Existenz von Gesamtarbeitsverträgen betrifft oder Normalarbeitsverträge, die manchmal lediglich in einem einzigen Kanton oder in einzelnen Kantonen anwendbar sind. Hinzu kommt, dass Unterschiede etwa in der Belastung mit Steuern und Abgaben oder bei den Löhnen, die zunächst minim erscheinen, unter dem Strich zu erheblichen Unterschieden in den offerierten Preisen führen können, was dann umso erheblicher ist, je mehr der Preis die Beschaffung bestimmt. Daraus können sich beim Vergabeentscheid schnell einmal Wettbewerbsnachteile für Unternehmen aus anderen Kantonen ergeben.

Es drängt sich von daher auf, das BGBM zu ändern, um dieses Nebeneinander von zwei sich gegenseitig ausschliessenden Prinzipien zu beseitigen.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Herkunftsprinzip ist einer der wesentlichen Pfeiler des Schweizer Binnenmarktes. Auch in der Privatwirtschaft kommt das unternehmensfreundliche Herkunftsprinzip zu Anwendung, da Unternehmen ohne zusätzlichen administrativen Aufwand andersorts tätig werden können. Das Herkunftsprinzip hat in Bezug auf die in der Motion erwähnten Arbeitsbedingungen bei öffentlichen Beschaffungen auf kantonaler und Gemeindeebene gegenüber dem Leistungsortsprinzip insbesondere folgende Vorteile.

Die Anpassung an lokale Arbeitsbedingungen kann insbesondere für KMU zu einer höheren administrativen Belastung führen. Es kann für ein Unternehmen aufwendig sein, bei Mitarbeitenden je nach Leistungsort unterschiedliche Regeln bzgl. Entgelt, Arbeitszeit, Ausrüstung, Dienstkleider etc. anzuwenden.

Das Leistungsortsprinzip kann somit Unternehmen aus anderen Kantonen von der Teilnahme an öffentlichen Beschaffungen abhalten. Weniger und eher lokale Anbieter bei öffentlichen Beschaffungen führen aber zu weniger Wettbewerb und fördern das Risiko von Kartellbildung. Dies führt schlussendlich zu höheren Preisen.

Das Herkunftsprinzip verhindert, dass Arbeitsbedingungen bei öffentlichen Beschaffungen für lokale protektionistische Interessen und damit für «Heimatschutz» missbraucht werden.

Das Herkunftsprinzip gilt uneingeschränkt für private Aufträge. Die Forderung der Motion würde somit dazu führen, dass bei privaten Aufträgen und öffentlichen Aufträgen von Kantonen und Gemeinden unterschiedliche Prinzipien gelten würden.

Zusammengefasst wäre eine Änderung des Binnenmarktgesetzes (BGBM; SR 943.02) nicht wirtschaftsfreundlich, würde die administrative Belastung für Unternehmen erhöhen und den Wettbewerb im Binnenmarkt schwächen.

Die Vorteile des Herkunftsprinzips überwiegen nach Ansicht des Bundesrates die in der Motion beschriebenen Nachteile. Insbesondere auch deshalb, weil in der Schweiz kein grosses Gefälle mit stark unterschiedlichen Arbeitsbedingungen zwischen den einzelnen Kantonen besteht. Negative Erfahrungen mit dem Herkunftsprinzip in Bezug auf die Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen sind innerschweizerisch nicht bekannt. Das BGBM erlaubt den Kantonen zudem, ausnahmsweise vom Herkunftsprinzip abzuweichen. Eine Abweichung kann insbesondere dann konform mit dem BGBM sein, wenn am Herkunftsort keine gleichwertigen Vorschriften gelten und ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine Abweichung besteht. Schliesslich besteht ein Unterschied zu Bundesbeschaffungen mit möglicherweise internationalen Anbietern, wo ein Bezug auf ausländische Arbeitsbedingungen nicht angezeigt erscheint. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3281	n	DE FR IT Po. de Montmollin. Verringerung von Klimarisiken und Stärkung der Versorgungssicherheit in der nächsten Agrarpolitik		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Agrarpolitik (AP) 2030 einen Bericht vorzulegen, in dem er einen besonderen Schwerpunkt auf die Abschwächung der Folgen des Klimawandels für die landwirtschaftliche Produktion legt. Im Bericht sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- 1) Wie lässt sich das Ziel, den Selbstversorgungsgrad aufrechtzuerhalten, unter Berücksichtigung der ständig steigenden Klimarisiken, die dieses Ziel in Frage stellen (Frost, Hitze, Dürre, neue Schädlinge und Krankheiten...), gewährleisten?
- 2) Kann der Bund dank der Entwicklung von Versicherungslösungen die Landwirtschaft in ihrem Anpassungsprozess unterstützen und gleichzeitig zu einer gezielten Verringerung der Risiken für die Produzentinnen und Produzenten beitragen?
- 3) Wie und unter welchen Bedingungen wäre eine Rückversicherung durch den Staat möglich, die extreme Ereignisse decken würde?
- 4) Kann die Entwicklung einer Agrarversicherung zur Verringerung der Anzahl der agrarpolitischen Instrumente beitragen, und wenn ja, wie genau?

Begründung

Nach Artikel 104a der Bundesverfassung schafft der Bund die Voraussetzungen für die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion. Diese Grundlagen sind durch den Klimawandel zunehmend gefährdet. Früher Frost, Hitze oder grossflächige Dürren verringern die landwirtschaftliche Produktion. Neue Schädlinge und Krankheiten können grosse Schäden verursachen. Diese Risiken senken die Bereitschaft zum Anbau und verringern die einheimische Produktion. Die Produktion muss angepasst werden; gleichzeitig sind auch zusätzliche Infrastrukturen (z. B. Bewässerungsanlagen) zu schaffen. Dazu ist ein koordiniertes Vorgehen notwendig. Versicherungslösungen können die Risiken zwar mindern, aber die Wahrscheinlichkeit von sehr weitreichenden Ereignissen nimmt stetig zu. Eine staatliche Beteiligung an der Entwicklung von Versicherungen bzw. Rückversicherungen für extreme Ereignisse könnte hier Abhilfe schaffen.

Die Umsetzung sollte administrativ einfach sein und in Zusammenarbeit mit Akteuren aus dem Privatsektor erfolgen. Das Instrument der Agrarversicherungen könnte, sobald es als PPP wirksam etabliert ist, auch als flankierende Massnahme zur Erreichung anderer Ziele der Agrarpolitik eingesetzt werden, ohne die Umsetzung der notwendigen Anpassungen an die neuen Bedingungen zu behindern.

Stellungnahme BR/Behörde

1. Der Klimawandel stellt auch für die Landwirtschaft eine grosse Herausforderung dar und hat einen Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion.

In der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 haben die Bundesämter für Landwirtschaft (BLW), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie für Umwelt (BAFU) Massnahmen festgelegt, mit welchen sowohl eine Anpassung an den Klimawandel als auch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen erreicht werden können. Die Massnahmen betreffen Land- und Ernährungswirtschaft entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Beispiele für Massnahmen in der landwirtschaftlichen Produktion sind die Stärkung der Pflanzenzüchtung von Sorten für die Anpassung an den Klimawandel, die Unterstützung von ressourcenschonenden Technologien, die Verbesserung der Berichterstattung bei Trockenheit, das Verbessern des Monitorings der Wassernutzung, ein Leitfaden für die Planung, Beurteilung und Subventionierung von Bewässerungsinfrastrukturen, das Schaffen einer Austauschplattform zum Thema Bewässerung oder die Erarbeitung eines Wassernutzungskonzeptes für die Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat zudem in der Vernehmlassung zur Botschaft über die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 vorgeschlagen, Finanzmittel von den Direktzahlungen zu den Strukturverbesserungen umzulagern. Damit sollen auch die Massnahmen zur Verringerung der Risiken des Klimawandels wie zum Beispiel Bewässerungen stärker unterstützt werden. Bereits heute können über die Strukturverbesserungsmassnahmen auch schon Finanzhilfen an die Pflanzung von robusten Rebsorten gewährt und so die Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden.

2., 3. und 4. Gestützt auf den vom Parlament im Rahmen der AP22+ beschlossenen Artikel 86b E-LwG (Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1; BBl 2023 1527) hat der Bundesrat die Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen in die Vernehmlassung geschickt. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2025 vorgesehen. Gemäss Verordnungsentwurf wird der Bund die Ernteversicherungen gegen Trockenheit und Frost mit Beiträgen von maximal 30 % der Prämie unterstützen. Diese Massnahme soll im Sinne einer Anschubfinanzierung die

Verbreitung und Marktdurchdringung von Ernteversicherungen fördern. Sie ist im Gesetz auf acht Jahre befristet. Die Massnahme soll nach vier und acht Jahren einer Evaluation unterzogen werden. Bevor deren Resultate über die Wirkung der neu eingeführten Massnahme vorliegen, ist eine Ausdehnung auf weitere Risiken nicht angezeigt. Was den Rückversicherungsmarkt betrifft, sieht der Bundesrat aktuell keinen Handlungsbedarf für eine Marktintervention. Der internationale landwirtschaftliche Rückversicherungsmarkt funktioniert gut und übernimmt seit jeher einen bedeutenden Teil der von den Versicherungsgesellschaften abgetretenen landwirtschaftlichen Klimarisiken. Dies ist auch in der Schweiz der Fall. Die Erkenntnisse aus der Evaluation der Ernteversicherungen können in die Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2030+ einfließen. Gemäss Auftrag aus der Motion 22.4251 der WAK-S wird der Bundesrat auch Massnahmen zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit und zur Vereinfachung des agrarpolitischen Instrumentariums vorschlagen. Dabei wird der Bundesrat darauf achten, dass die Komplexität insgesamt reduziert werden kann. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3295	n	DE FR IT Mo. Munz. Fairer Wettbewerb und gerechte Verteilung der Wertschöpfung mit Markttransparenz		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich so anzupassen, dass mit zusätzlichen Massnahmen für mehr Markt- und Margentransparenz gesorgt und so die landwirtschaftliche Position bei den heute ungleichen Machtverhältnissen gestärkt wird.

Begründung

Die heutigen Marktstrukturen führen zu Unmut in der Landwirtschaft. Die vielen bäuerlichen Anbieterinnen und Anbieter stehen den zwei machtmächtigen Grossverteilern gegenüber, die mit rund 80% Marktanteil den Markt beherrschen. Das Ungleichgewicht entlang der Wertschöpfungskette trägt zum Preisdruck und zu den Einkommensproblemen in der Landwirtschaft bei. Die Preisschere zwischen Produzenten- und Konsumentenpreisen öffnet sich immer weiter. Somit nehmen Wertschöpfungsanteile der marktbeherrschenden Grossverteiler laufend zu, während die Anteile der Landwirtschaft ständig abnehmen. Unterdessen sind sie unter einem Drittel gesunken, beim Brot betragen sie nur noch 7%.

Markttransparenz ist für das Funktionieren der Märkten wichtig. Dabei ist Transparenz der Bruttomargen von der Produktion über Verarbeitung und Handel bis zum Konsum unerlässlich. Das Bundesamt für Landwirtschaft muss als unabhängige Marktbeobachtungsstelle für Transparenz auf den Agrarmärkten sorgen. Gestützt auf Art. 27 des LwG sowie die Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich ist das BLW verpflichtet, Transparenz in der Preisbildung mittels Information an die Öffentlichkeit zu schaffen.

Studien belegen, dass die Agrar- und Foodmärkte nicht optimal funktionieren. Wegen der Intransparenz sind beträchtliche Preisverzerrungen sowie Fehlanreize entstanden. Die Studien bestätigen nicht nur, dass landwirtschaftliche Produzenten von den hohen Preisen im Laden kaum profitieren, sondern auch, dass die preisbestimmenden Unternehmungen mit ihrer Preispolitik die Transformation hin zu nachhaltigen Ernährungssystemen bewusst beeinträchtigen. Demzufolge sind die Ziele, die der Bundesrat in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 definiert hat, den Anteil Landwirtschaftsbetriebe, die besonders umwelt- und tierfreundlich produzieren, im Vergleich zu 2020 um einen Drittel zu erhöhen, kaum mehr realisierbar. Ohne mehr Transparenz wird der Bundesrat auch das im Bericht «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» definierte Ziel «eine faire Verteilung der Wertschöpfung anstreben» nicht erreichen können.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung einer hohen Markttransparenz in den Schweizer Wertschöpfungsketten für Agrarprodukte bewusst. Basierend auf Artikel 27 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich (SR 942.31) trifft er bereits heute Massnahmen, welche die Transparenz erhöhen. So werden Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch, unterstellt. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) laufend daran, sein Monitoring zu verfeinern. Das BLW publiziert bereits heute Marktdaten in den Bereichen Früchte und Gemüse, Milch, Fleisch, Eier, Brot und Getreide, Ölsaaten sowie Futtermittel, aufgeschlüsselt nach konventionell und bio auf Produzenten- und Konsumentenebene. Der Bundesrat zeigt sich offen, eine Ausweitung der aktuellen Praxis und weitere Massnahmen zur Erhöhung der Preistransparenz zu prüfen. Angesichts der Tatsache, dass diese Thematik derzeit bereits im Rahmen der aktuell laufenden Erarbeitung der Berichterstattung zu den beiden Postulaten 22.4252 «Wettbewerbssituation im Lebensmittelmarkt» sowie 21.3831 «Preistransparenz bei Agrarprodukten im Detailhandel» vertieft analysiert wird, gilt es indes, die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten, bevor allfällige neue Massnahmen umgesetzt werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3307	n	DE FR IT Mo. Farinelli. Unterstützung der Bekämpfung und Erforschung des Japankäfers (Popillia japonica)		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Forschungsaktivitäten zu verstärken und dringliche, wirksame und nachhaltige Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers zu unterstützen, um die Landwirtschaft sowie die öffentlichen und privaten Sport- und Ziergrünflächen zu schützen.

Begründung

Der Japankäfer (Popillia japonica) ist ein invasives gebietsfremdes Insekt, das als prioritärer Quarantäneorganismus eingestuft wird und in Anhang 1 Abschnitt 2 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung aufgeführt ist.

Der Japankäfer verfügt über eine bemerkenswerte Reproduktionsfähigkeit und breitet sich rasch aus. Die Larven können in kontaminierter Erde oder in Topfpflanzen über weite Strecken transportiert werden, während die adulten Käfer in erster Linie über Fahrzeuge, Züge, Menschen oder Güter über lange Distanzen verschleppt werden. Der adulte Käfer ist in der Lage, die Blätter und Früchte diverser Agrar-, Forst- und Zierpflanzen komplett abzufressen und damit die Ernte zu zerstören. Am schwersten sind die Schäden an Obstbäumen (Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche, Äpfel usw.), Reben, Beerensträuchern (Heidelbeeren, Himbeeren, Brombeeren usw.), Mais und Soja. Die Larven leben in den oberen Bodenschichten (bis zu 30 cm Tiefe), ernähren sich von den Wurzeln krautiger Pflanzen und schädigen auch Mähwiesen, Gärten sowie Sportplätze, was deren Funktion beeinträchtigt und jährlich hohe zusätzliche Kosten für die Pflege verursacht.

Der Käfer trat zum ersten Mal 2017 in der Schweiz auf. Seitdem hat er sich trotz der ergriffenen Bekämpfungs- und Präventionsmassnahmen stetig weiter ausgebreitet und kommt mittlerweile nachgewiesenermassen im gesamten Mittel- und Südtessin vor, mit Populationen, die je nach Anfälligkeit des Standorts Hunderttausende Käfer umfassen können.

Seit 2021 wurden in den Kantonen Basel, Solothurn und Graubünden vereinzelt adulte Exemplare des Japankäfers gefangen und 2023 wurden zwei Befallsherde in den Kantonen Zürich und Wallis festgestellt.

Dies zeigt, wie hoch das Risiko einer passiven Verschleppung über die Alpen ist und wie dringlich Eindämmungsmassnahmen zum Schutz empfindlicher Produktionsbereiche sind.

Gemäss den Prognosen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) wird sich der Japankäfer in den kommenden Jahren weiter ausbreiten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der grossen Gefahr bewusst, die der Japankäfer für die Landwirtschaft, die Zierpflanzen, Sportplätze und den Wald darstellt. Deshalb hat der Bund diesen besonders gefährlichen Schädling als prioritären Quarantäneorganismus eingestuft und unterstützt bereits zielgerichtete Bekämpfungsmassnahmen. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat dazu geeignete Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen in den betroffenen Kantonen angeordnet, um die weitere Verbreitung des Japankäfers zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Der Bund stellt zudem auf nationaler Ebene die Koordination der Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers sicher, sensibilisiert die betroffenen Branchen und die breite Öffentlichkeit für die Problematik und übernimmt bis zu 75 Prozent der Kosten der Kantone.

Die nachhaltige Bekämpfung des Japankäfers hat sich in der Schweiz und in anderen Ländern allerdings als schwierig erwiesen. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass sich das Insekt trotz den Gegenmassnahmen weiter verbreiten kann und Schäden anrichten wird. Die amtlichen Massnahmen zielen darauf ab, Schäden zu verringern und die Verbreitung zu verlangsamen. Dadurch kann wertvolle Zeit für die Erforschung und Entwicklung von wirksamen Bekämpfungsmassnahmen und nachhaltigen Pflanzenschutzstrategien gewonnen werden. Der Bund fördert seit 2018 konkret die Forschung zum Japankäfer. So hat er Forschungsprojekte zur biologischen Bekämpfung des Schädlings mit entomopathogenen Pilzen sowie insektenparasitischen Nematoden und Fliegen finanziell unterstützt oder mit Agroscope selber durchgeführt. Auch international wird intensiv an nachhaltigen Bekämpfungsmethoden geforscht. Der Bundesrat hat die Problematik erkannt, frühzeitig geeignete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen ergriffen und fördert die Forschung. Er wird auch zukünftig alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Schäden durch den Japankäfer so weit wie möglich zu verhindern. Das Parlament hat im Dezember 2023 zusätzliche Mittel für die Pflanzengesundheit gesprochen, die auch die Bekämpfung des Japankäfers stärken.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3327	n	DE FR IT Po. Candan Hasan. Landwirtschaftliche Nahrungsmittelprodukti on. Wer bezahlt, wer profitiert?		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt einen Bericht auszuarbeiten, welcher folgende Aspekte quantitativ und qualitativ durchleuchtet:

1. die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Kette von Bauernhof bis Ladenregal, aufgeschlüsselt nach Zwischenstufen.
2. den bei jeder Zwischenstufe anfallenden Gewinn und die Margen
3. den Umsatz und den Gewinn der Akteure, die als Zulieferer von Produktionsmitteln für die Bauern und Bäuerinnen auftreten und auch direkt oder indirekt in den Zwischenstufen nach Ziffer 1 tätig oder mit solchen Unternehmen verbunden sind.
4. bei importierten Produktionsmitteln für die Bauern und Bäuerinnen die Marge zwischen Importpreisen und Verkaufspreisen, sowie den dabei anfallenden Gewinn.

Begründung

Immer wieder entbrennen Diskussionen darüber, wer bei der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln wie viel leisten oder bezahlen muss und wer wie viel daran verdient. Die Aussagen und Meinungen gehen dabei auseinander, weshalb eine Versachlichung Not tut. Da die Bevölkerung nicht nur Konsumentin, sondern massgeblich als Finanziererin der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln auftritt, ist es notwendig, dass die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt ist, wer bezahlt und wer profitiert. Der Bundesrat soll deshalb in einem Bericht aufzeigen, wie die Kosten und Erträge sowie Investitionen und Renditen bei der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln entlang der Wertschöpfungskette betragen. Vor- und nachgelagerte Prozesse der Produktion sowie die Produktionsmittel sollen dabei berücksichtigt werden (u. a. Saatgut, Futtermittel, Dünger, Maschinen, etc.). Dazu sollen die Prozesse, Unternehmen und Marktmechanismen in den verschiedenen Branchen analysiert werden. Die aktuellen Zahlen sollen möglichst mit Daten aus der Vergangenheit verglichen und somit Entwicklungen aufgezeigt werden. Die Rolle des Bundes soll bei der Analyse miteinbezogen werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Basierend auf Artikel 27 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) unterstehen Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Das Bundesamt für Landwirtschaft optimiert die Marktbeobachtung laufend. Es publiziert unter anderem gewichtete Durchschnittspreise auf verschiedenen Handelsstufen in den Bereichen Früchte und Gemüse, Milchprodukte, Fleisch, Eier, Getreide und Ölsaaten. Mit diesen Preisdaten wird von neutraler Stelle ein Überblick über die Marktsituation geschaffen, der den verschiedenen Marktakteuren erlaubt, sich über das Marktgeschehen und die Preisentwicklungen zu informieren. Aus diesen Daten können Abschätzungen zur Verteilung der Wertschöpfung entlang der Wertschöpfungsketten gemacht werden. Firmenspezifische Unternehmensdaten wie beispielsweise Margen sind vertraulich. Gemäss geltender Rechtsgrundlage können Firmen nicht zur Herausgabe von Margeninformationen verpflichtet werden. Eine Publikation solcher Daten birgt das Risiko einer wettbewerbsbeschränkenden Wirkung und kann kartellrechtlich unzulässige Wettbewerbsabreden begünstigen. Bei unzulässigen Verhaltensweisen marktbeherrschender und relativ marktmächtiger Unternehmen kommt das Kartellgesetz (KG; SR 251) zur Anwendung und Fälle können der Wettbewerbskommission gemeldet werden. Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen (Art. 7 Abs. 1 KG).

Der Bundesrat hält im Bericht «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» vom 22. Juni 2022 fest, dass die Markttransparenz und die Kostenwahrheit im Schweizer Agrar- und Lebensmittelmarkt verbessert werden soll und er im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2030 (AP30+) diesbezüglich Massnahmen prüfen wird. Dabei soll auch auf die Selbstverantwortung der Branchen gesetzt werden. Zudem hat das Parlament den Bundesrat mit den Postulaten 22.4252 «Wettbewerbssituation im Lebensmittelmarkt» und 21.3831 «Preistransparenz bei Agrarprodukten im Detailhandel» beauftragt einen Bericht zu erstellen, der die Wettbewerbssituation im Schweizer Agrar- und Lebensmittelmarkt und die Entwicklung und Verteilung der Wertschöpfung darstellt. Der Bericht soll auch aufzeigen, ob zusätzliche Massnahmen zur Erhöhung der Markttransparenz nötig sind.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3342	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta. Gewährleistung des Rechts, in der Freizeit nicht erreichbar zu sein		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Arbeitsgesetzes (ArG) auszuarbeiten, die für die Arbeitnehmenden das Recht vorsieht, in ihrer Freizeit (ausserhalb der Arbeitszeit) für den Arbeitgeber nicht erreichbar zu sein.

Begründung

Telearbeit ist eine weit verbreitete und immer beliebtere Arbeitsform. Die Vorteile der Telearbeit sind unbestritten: Verringerung des Pendelverkehrs und damit der Belastung der Infrastruktur, Schutz vor Gesundheitsrisiken in Zeiten von Pandemien, Flexibilität und bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Doch es gibt auch reale Gesundheitsrisiken für die Arbeitnehmenden. Travail Suisse schätzt, dass 30 Prozent der Angestellten im Jahr 2020 sehr häufig mit dem Problem der ständigen Erreichbarkeit konfrontiert waren (Barometer Gute Arbeit, Travail Suisse). Telearbeit macht es schwieriger, Arbeit und Freizeit klar zu trennen. Zum einen, weil im Homeoffice eine bessere Erreichbarkeit erforderlich ist, zum anderen, weil sich die Arbeit auch räumlich mit dem privaten Bereich überschneidet. Die Grenze zwischen Privat- und Berufsleben verschwimmt zunehmend, sodass es immer schwieriger wird, zur Ruhe zu kommen. Die Flexibilisierung der Arbeitsformen muss daher mit einer Anpassung der Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden einhergehen. In Bezug auf den Gesundheitsschutz muss ein klares und unmissverständliches Zeichen gesetzt werden: Es muss ein allgemeines Recht der Arbeitnehmenden eingeführt werden, in der Freizeit nicht erreichbar zu sein. Andernfalls könnte ihre Gesundheit, insbesondere ihre psychische Gesundheit, aufgrund von Stress, Überlastung, familiären Konflikten usw. beeinträchtigt werden. Dieses Recht ist im Übrigen bereits in verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen, z. B. in demjenigen von der Swisscom, der Post, der SBB und der SBB Cargo, festgeschrieben und hat zu positiven Resultaten geführt. Es ist sinnvoll, diesen Schutz auf alle Berufstätigen auszudehnen, die (auch) im Homeoffice arbeiten.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits in seinen Stellungnahmen zur Motion Mazzone 17.3201 "Abschalten ausserhalb der Arbeitszeit" und zur Motion Gysin Greta 21.3139 "Gesundheitsschutz. In der schweizerischen Gesetzgebung das Recht verankern, in der Freizeit nicht erreichbar zu sein" ausgeführt hat, gelten heute schon ausreichende und klare gesetzliche Schranken für die ständige Erreichbarkeit. Demnach besteht während der Ruhezeit kein Anspruch des Arbeitgebers, die Arbeitnehmenden erreichen zu können, und diese haben das Recht, nicht erreichbar zu sein. Flexible Arbeitszeiten sind zwar möglich, aber die Grenzen des öffentlichen Arbeitsgesetzes zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden sind zwingend einzuhalten. Zur Zeit ist im Rahmen der pa. Iv. Burkart 16.484 "Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice" eine Gesetzesrevision in der zuständigen Kommission des Parlaments in Vorbereitung. Diese zielt darauf ab, das Arbeitsgesetz anzupassen, um den Zeitrahmen für die individuelle Tages- und Abendarbeit auszudehnen. Auch kurze und gelegentliche Arbeitstätigkeiten während der Ruhezeiten sind ein Thema. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Frage der Erreichbarkeit im Rahmen dieser Revisionsarbeiten zu diskutieren ist, und es daher nicht angezeigt ist, ein paralleles Revisionsprojekt in Angriff zu nehmen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3364	n	DE FR IT Mo. Weichelt. Verbot von die Böden verschmutzenden Saatgutbeschichtungen n mit Mikroplastik		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Erlassentwurf zu unterbreiten, der die weitere Verschmutzung der landwirtschaftlich genutzten Böden durch Mikroplastik enthaltende Saatgutbeschichtungen verhindert, oder entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Begründung

Mikroplastik bedroht die Biodiversität und die Gesundheit in zunehmendem Mass. Dieser Sachverhalt wird unter anderem in dem Bericht "[From Pollution to Solution](#)" beschrieben, der 2021 vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen veröffentlicht wurde. Noch gibt es Lücken im Wissen über die Toxizität von Zusatzstoffen und anderen Substanzen, die in Kunststoffen vorkommen. Umso entschiedener muss gegen die Freisetzung jeglichen Kunststoffs in die Umwelt gekämpft werden.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass Mikroplastik enthaltende Saatgutbeschichtungen weiterhin zugelassen werden. So scheint es auf jeden Fall, wenn man die Website von [Incotec](#) betrachtet, einem Unternehmen, das auf die Herstellung von Saatgutbeschichtungen spezialisiert ist. Laut Incotec ist das Bindemittel von Saatgutbeschichtungen *in der Regel ein Polymer, und bei den meisten Polymeren wird davon ausgegangen, dass sie Mikroplastik enthalten*. Mikroplastik in der Umwelt ist ohnehin problematisch. Erst recht problematisch ist er aber im Boden, einem komplexen Ökosystem mit grosser Artenvielfalt. Die Böden haben anerkanntermassen eine grosse Bedeutung. Sie stehen für zahlreiche Ökosystemleistungen, von der landwirtschaftlichen Produktion über die Wasserregulierung und -reinigung bis hin zur Kohlenstoffsequestrierung und zum Erhalt der Artenvielfalt. Das auf Wunsch von Bundesrat und Parlament geschaffene Kompetenzzentrum Boden ist ein Zeichen dieses Bewusstseins.

In der Landwirtschaft ist die mittel- und langfristige Produktivität des Landes eng mit der Gesundheit der Organismen im Boden verknüpft. Umso besorgniserregender ist, dass sich dort Mikroplastik ansammelt, der aus den Saatgutbeschichtungen stammt. Ausser auf der Incotec-Website wird denn auch nur wenig über das Vorhandensein von Mikroplastik in Saatgutbeschichtungen berichtet.

Beschichtetes Saatgut oder pilliertes Saatgut, wie es im landwirtschaftlichen Hilfsstoffbuch (SR 916.052) genannt wird, trägt somit in nicht zu vernachlässigendem Mass zur Plastikverschmutzung bei. Nach dem Ausbringen des Saatguts zersetzt sich der Kunststoff langsam und gibt nach und nach Mikroplastik in den Boden ab.

Stellungnahme BR/Behörde

Saatgutbeschichtungen sind z. B. Pillierung oder Inkrustierung. Bei der Pillierung wird das Saatkorn mit einem gleichmässigen Schutzmantel umgeben. Bei der Inkrustierung wird das Saatkorn beschwert. Beide Verfahren ermöglichen eine bessere und gezieltere Aussaat. Für eine bessere Bindung und einen gleichmässigen Überzug werden bei den Beschichtungen des Saatgutes zusätzlich Polymere eingesetzt. Diese wirken als Bindemittel, Filmbildner, Stabilisator, Schutzschicht und regulieren die Nährstoff- und Wasserzufuhr zum Saatkorn. In der Regel werden für die Beschichtungen eine Vielzahl unterschiedlicher Stoffe verwendet (z. B. Tonminerale, Zellulose, Chitosan, Gummi, Polyurethan), darunter einige Kunststoffe.

Einsatzmengen zu Beschichtungen mit Plastik von Saatgut liegen in der Schweiz nicht vor. Das Fraunhofer Institut (D) schätzt die Kunststoffemissionen aus der Saatgutbeschichtung auf ca. 87 Tonnen pro Jahr in Deutschland. Bezogen auf die schweizerische Ackerfläche sollten diese Kunststoffemissionen in der Schweiz bei rund 3 Tonnen pro Jahr liegen.

Gemäss einer in 2019 durchgeführten Studie schätzt Agroscope, dass in der Schweiz jährlich 160 Tonnen Kunststoff in die landwirtschaftlichen Böden gelangen. Der Anteil der Beschichtungen daran beträgt rund 2 %. Laut dieser Studie sind die wichtigsten Eintragspfade von Plastik in Böden Littering und verunreinigte Gärgut- und Kompostdünger. Spezifische Massnahmen im Bereich der Saatgutbeschichtung werden somit nicht als zielführend angesehen, um die Belastung der Böden mit Plastik zu reduzieren. In der EU ist eine Beschränkungsregelung für primäres Mikroplastik in diversen Produkten wie Einstreumaterial für Kunstrasenplätze, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel und andere Haushaltprodukte sowie Dünger und die fraglichen Pflanzenschutzmittel am 25. September 2023 in Kraft getreten (Verordnung (EU) 2023/2055). Der Bundesrat wird voraussichtlich 2025 nach Anhörung der interessierten Kreise über eine allfällige Anpassung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) entscheiden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3385	n	DE FR IT Mo. Badertscher. Stärkung der Schweizer Brotgetreideproduktion	-		X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Maximalzoll für Brotgetreide gemäss Art. 6 Ziff. 3 Agrareinfuhrverordnung dem vereinbarten Maximalzoll gemäss WTO-Übereinkommen gleichzusetzen.

Begründung

Die Anbaufläche von Brotgetreide hat zwischen den Jahren 2000 und 2020 um mehr als 20'000 ha abgenommen, was einem Rückgang von rund 20% entspricht. 2023 lag sie noch bei gut 79'000 ha. Die produzierten Mengen gingen im gleichen Zeitraum sogar um rund 30% zurück – von über 560'000 auf rund 380'000 Tonnen. Hauptursache für diesen Flächenrückgang ist die stetig sinkende Wirtschaftlichkeit der Brotgetreideproduktion in der Schweiz. Zwar existiert für Brotgetreide ein gewisser Grenzschutz, aber die Grenzbewirtschaftung des Bundes wird zunehmend durch volatile Märkte und Lücken im System (Stichwort Teiglinge) ausgehebelt.

Die steigenden Produktionskosten (insbesondere Nährstoffe, Maschinen und Energie) sowie die Kosten für die Umsetzung des Absenkpades Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe haben die Branche dazu bewegt, die Richtpreise für Brotgetreide anzuheben. Diese können aber wegen des aktuellen Maximalzolls nur teilweise am Markt realisiert werden. Die Begrenzung des Maximalzolls beeinflusst die Importpreise von Getreide und Mehl massgeblich, welche aktuelle weit unter dem Referenzpreis liegen. Das setzt die ganze Branche unter Druck.

Die Corona-Pandemie und aktuell der Ukraine-Krieg führen uns vor Augen, wie risikoreich volatile Märkte für die Inlandversorgung sind. Zeitweise lag der Preis für importiertes Brotgetreide sogar über dem Schweizer Richtpreis. Die Schweiz tut also gut daran, die eigene Brotgetreideproduktion zu halten, indem sie ihr im Minimum kostendeckende Preis zugesteht – nicht nur in Krisensituationen, sondern auch in normalen Zeiten. Dies beugt Versorgungsengpässen in schwierigen Phasen vor.

Eine Gleichsetzung des Maximalzolls für Brotgetreide würde das aktuelle System für alle Akteure vereinfachen. Der Bund bestimmt weiterhin die Festsetzung des variablen Zolls, hätte aber etwas mehr Spielraum, was zu mehr Stabilität auf dem inländischen Markt, einem höheren Selbstversorgungsgrad und damit einer Stärkung der ganzen inländischen Wertschöpfungskette führen würde.

Damit kann die Schweizer Brotgetreideproduktion aufrechterhalten werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der 1994 bei der WTO hinterlegte und im Zolltarifgesetz (SR [632.10](#)) festgelegte maximale Zollansatz für Importe innerhalb des Zollkontingents Brotgetreide beträgt Fr. 35 je 100 kg. Seither wurde die Preis- und Abnahmegarantie für Brotgetreide aufgehoben und zur Stützung des Schweizer Ackerbaus Versorgungssicherheitsbeiträge etabliert. Vor dem Hintergrund der an den internationalen Getreidemärkten im Jahr 2007 eingetretenen Preishausse bzw. der daraus abgeleiteten politischen Forderungen, Motion [07.3731](#) «Brot darf nicht teuer werden», legte der Bundesrat einen Referenzpreis für Brotgetreide, einen maximalen Grenzschutz von Fr. 23 je 100 kg und eine Flexibilisierung des Grenzschutzes für Brotgetreideeinfuhren innerhalb des Zollkontingents fest.

Das ordentliche Zollkontingent Brotgetreide von 70'000 Tonnen schützt zusammen mit dem Ausserkontingentszollansatz von Fr. 40 je 100 kg den inländischen Getreideanbau vor übermässigen Getreideimporten und ermöglicht der nachgelagerten Stufe gleichzeitig bedarfsgerechte Ergänzungsimporte.

Ein angewandeter Grenzschutz von Fr. 23 je 100 kg Brotgetreide ermöglicht Schweizer Getreideproduzentinnen und Getreideproduzenten die Realisierung doppelter Marktpreise gegenüber ihren Mitbewerbern im benachbarten Ausland. Brotgetreide ist eine der rentabelsten Kulturen bezogen auf den Arbeitsbedarf, auch in den vergangenen beiden Jahren mit vorübergehend markant angestiegenen Kosten für Produktionsmittel. In Jahren mit normalem Witterungsverlauf deckt die Anbaufläche den Bedarf der Mühlen. Bei günstigem Witterungsverlauf übertrifft die Inlandernte den Bedarf, wodurch substantielle Mengen an Brotgetreide zu Futterzwecken deklassiert werden (2017-2020, 2023).

Auf Brotgetreidemehl wird ergänzend zum Agrarschutz ein Zollzuschlag von Fr. 20 je 100 kg (Industrieschutz) gewährt. Für Importe von Teiglingen und anderen Backwaren bemisst sich der Grenzschutz nach den Preisunterschieden enthaltener Zutaten (vgl. Mo. [24.3127](#)). Aus der EU importierte Backwaren erhalten auf den Preisdifferenzen der enthaltenen Zutaten einen Rabatt und das Industrieschutzelement entfällt. Dadurch würde ein höherer Grenzschutz für Brotgetreide den Rohstoff für Schweizer Backwarenhersteller stärker verteuern als aus der EU importierte Backwaren. Eine Grenzschutzhöherung für Brotgetreide würde folglich Importe von Backwaren aus der EU begünstigen und den Produktionsstandort Schweiz schwächen.

Neuere staatliche und private Massnahmen zur Stärkung der Wertschöpfungskette vom Feld bis zum Verkaufspunkt werden bereits umgesetzt. Die von der Branchenorganisation etablierte Marke «Schweizer Brot» und die seit 1.

Februar 2024 zu deklarierende Herkunft von Backwaren, Motion [20.3910](#) «Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren», ermöglichen es Konsumierenden, sich bewusst für im Inland erzeugte Backwaren zu entscheiden.

Beide Massnahmen zielen darauf ab, am Markt auch eine preisliche Differenzierung zu erreichen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3402	n	DE FR IT Mo. Fraktion S. Bundesamt für Wohnungswesen neu zuteilen. Aktionsplan für bezahlbare Mieten neu aufgleisen	Roth David	-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt,

1. das Bundesamt für Wohnungswesen vom Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung in das Departement für innere Angelegenheiten zu verschieben.
2. Den Prozess über die Erarbeitung von Massnahmen gegen Wohnungsknappheit und hohe Wohnungsmieten neu zu starten.

Begründung

Die Ansiedlung des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) im Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt offensichtlich dazu, dass bei der Bekämpfung der hohen Immobilienpreise einseitig die Interessen der Immobilienbranche im Zentrum stehen. Dies hat sich jüngst bei der Erarbeitung des «Aktionsplans Wohnungsknappheit» gezeigt. Zahlreiche Massnahmen wurden verworfen, da sie von der deutlich übervertretenen Immobilienlobby negativ beurteilt wurden, obwohl eine Mehrzahl der anderen Beteiligten diese als zielführend beurteilten.

In der Folge ist es nicht überraschend, dass die am 10. April 2024 präsentierten Massnahmen weitgehend wirkungslos sind. Gegen die aktuell überrissenen Mietpreise nützen sie zudem gar nichts. Selbst das WBF hält fest, dass die eine Massnahme die über Kosmetik herausginge, wenig Wirkung haben dürfte:

«Eine Reduktion des Teuerungsausgleichs hat eine gewisse, wenn auch nicht sehr grosse Entlastung für die Mieterseite zur Folge. Bei einem Mietzins von angenommen 2000 Franken, würde die Entlastung bei einer Teuerung von 2 Prozent 4.80 Franken pro Monat oder 57.60 Franken pro Jahr betragen.»

Es ist offensichtlich, dass derartige Kleinstbeträge das Kaufkraftproblem der Mieterinnen und Mieter in keiner Weise löst, zumal die übersetzten Mieten bestehen bleiben und beinahe ungebremsst weiter steigen können.

Eine Verschiebung in das Departement des Innern (EDI) scheint angebracht. Wohnkosten werden zunehmen zu einem Problem sozialpolitischen Problem wird und damit zu einem des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Beides sind Themen die im EDI mehr Schnittstellen haben als im WBF.

Es ist längst überfällig, dass der Bundesrat sich stärker mit dem Thema der Wohnungsknappheit und der Mietzinssteigerung, welche die Entwicklung der Kaufkraft weit übersteigt, viel intensiver zu befassen. Entsprechend muss der Prozess zur Erarbeitung eines neuen Massnahmenpakets möglichst rasch neu gestartet werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Art. 8 Abs. 1 sowie Art. 43 Abs. 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) ist grundsätzlich der Bundesrat zuständig für die Organisation der Bundesverwaltung. Er erachtet die derzeitige Ansiedlung des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF nach wie vor als sachgerecht und zweckmässig. Der Bundesrat überprüft im Übrigen regelmässig die Organisationsstruktur der Bundesverwaltung und hat dies auch schon für das BWO getan.

Der Bundesrat verfolgt die Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt sehr genau; das zuständige Departement hat sowohl zu Fragen des Mietrechts wie auch zur Wohnungsknappheit mehrere runde Tische organisiert. Um das Wohnangebot zu erhöhen und vor allem mehr qualitätsvollen, preisgünstigen und bedarfsgerechten Wohnraum zu schaffen, braucht es das Engagement aller Beteiligten: Bund, Kantone, Städte und Gemeinden, Bau- und Immobilienwirtschaft sowie Zivilgesellschaft. Der Diskussionsprozess über mietrechtliche Fragen – insbesondere zur Mietzinsgestaltung – musste allerdings im Sommer 2022 eingestellt werden, weil sich relevante Akteure zurückgezogen hatten. Bei der Erarbeitung des Aktionsplans Wohnungsknappheit waren alle relevanten Kreise einbezogen; der am 13. Februar 2024 vorgestellte Aktionsplan stellt einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Anliegen und Interessen dar.

Ein Neustart der bisherigen Arbeiten würde nicht zu anderen Resultaten führen und ist deshalb nicht zielführend.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3407	n	DE FR IT Mo. Michaud Gigon. Schliessung von Vetropack in Saint- Prex, der letzten Glasflaschenfabrik der Schweiz. Es braucht eine Industriestrategie		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Industriestrategie zu entwickeln: Die industriellen Schlüsselsektoren für die Landesversorgung müssen erhalten bleiben und gleichzeitig muss der Energiewandel gefördert werden. Der für eine Kreislaufwirtschaft notwendige Glassektor ist dabei besonders wichtig.

Begründung

Die Investitionen und Fördermittel der USA (*Inflation Reduction Act*), und der EU (*Green Deal Industrial Plan*) für eine beschleunigte Entwicklung erneuerbarer Energien und den Wandel ihrer Industrien sind bedeutend. Daraus ergibt sich für die Schweiz ein erhebliches Risiko, Industrieunternehmen zu verlieren, weil sich diese in andere Länder verlagern. Dabei sind solche Unternehmen für eine strategische Versorgung und eine Kreislaufwirtschaft notwendig. Der Verlust von Industrieunternehmen schwächt auch die Schweizer Sekundärwirtschaft.

Nach den Problemen der Stahlindustrie und der Verlagerung von Photovoltaikunternehmen in die USA ist nun auch die Glasverarbeitung in Schwierigkeiten. Im März 2024 informierte Vetropack, die letzte Produktions- und Recyclinganlage für Verpackungsglas in der Schweiz, dass sie die Schliessung ihres Standorts in Saint-Prex erwäge. Die Schliessung hätte für die Region und für das Glasrecycling (einziger Standort für die Rückgewinnung von Scherben) gravierende wirtschaftliche Folgen. Weiter würde sie die regionalen Akteure – Winzer, Brauereien, Landwirte – treffen (Abhängigkeiten vom Ausland, Preisschwankungen usw.) und die zahlreichen regionalen Initiativen für die Wiederverwendung und das Waschen von Glas untergraben. Ausserdem wird der Import von Glas aus dem Ausland angesichts der Tausenden von Transportkilometern zu einer hohen CO2-Bilanz führen; im Gegensatz zu den kurzen Wegen bei Glasproduktion, -recycling und -wiederverwendung in der Schweiz.

Weiter entscheidend ist das industrielle Know-how, das wie in anderen Branchen in diesem Werk über Generationen aufgebaut wurde. Solches Fachwissen muss in unserem Land behalten werden.

Die vorliegende Motion zielt nicht darauf ab, die Instrumente der USA oder der EU unverändert zu übernehmen, sondern fordert einen Aktionsplan mit Anreizen und Rahmenbedingungen, um strategische Industriesektoren in unserem Land zu erhalten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat in seinem am 22. Mai 2024 verabschiedeten Lagebericht zur Schweizer Volkswirtschaft die Auswirkungen der industriepolitischen Initiativen im Ausland vertieft untersucht. Gesamtwirtschaftlich dürften die Effekte gering ausfallen. Die Subventionen im Ausland stellen gewisse Unternehmen zwar vor Herausforderungen, führen andererseits aber auch zu neuen Absatzchancen und vergünstigen die Vorleistungen für Schweizer Produzenten. Dies bestätigt auch eine Umfrage bei 650 Unternehmen: obwohl 38 Prozent der Unternehmen die industriepolitischen Tendenzen als relevant für ihr Geschäft einstufen, erwartet die Mehrheit der Unternehmen eine steigende oder gleichbleibende Nachfrage nach ihren Produkten. Der Bundesrat hält auch deshalb an seinem bewährten horizontalen Ansatz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen fest. Die Förderung einzelner Branchen oder Unternehmen und damit deren Bevorzugung gegenüber anderen lehnt er ab. Eine solche vertikale Industriepolitik führt zu Abhängigkeiten und birgt ein hohes Risiko von Fehlallokationen auf Kosten der Steuerzahlenden. Wie im Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 22.3405 der Sozialdemokratischen Fraktion «Folgen des Krieges in der Ukraine. Langfristige strategische Abhängigkeiten evaluieren und reduzieren» und 23.3543 Marti «Systematische Versorgungsstrategie für essenzielle und kritisch-strategische Güter» dargelegt, eignen sich industriepolitische Initiativen wegen der sich stetig wandelnden Bedürfnisse und Technologien auch nicht zum Abbau von Handelsabhängigkeiten. Wie der Bundesrat in Antwort auf die Interpellation 24.3247 Michaud Gigon ausgeführt hat, ist die Versorgung mit Glasflaschen auch bei einer Verlagerung der Produktion von St-Prex ins Ausland gesichert.

Die Schweiz bietet in vielen Bereichen weiterhin ausgezeichnete Rahmenbedingungen. Angesichts der industriepolitischen Initiativen im Ausland, ist es dem Bundesrat ein hohes Anliegen diese Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Seine wichtigsten Vorhaben dazu hat er in einer wirtschaftspolitischen Agenda zusammengefasst. Zu diesen zählen unter anderem das Verhandlungspaket mit der EU zur Sicherung und Weiterentwicklung des bilateralen Weges, der weitere Ausbau des Netzes an Freihandelsabkommen, die Umsetzung des neuen Unternehmensentlastungsgesetzes, die weitere Förderung der Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials oder die Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze. In Bezug auf die Energiepreise hat der Bundesrat in seiner Aussprache zur Umsetzung der Motion 22.4447 Zanetti «Sichern des metallischen Materialkreislaufs in der Schweiz» zudem festgestellt, dass sich eine deutliche Entspannung abzeichnet.

Beim Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für die Stromreserve prüft der Bundesrat weitere Entlastungen.

Der horizontale Ansatz spiegelt sich auch in der Ausgestaltung der Förderprogramme in der Schweiz, insbesondere im Klima- und Energiebereich. Der Bundesrat verfolgt den Anspruch, dass sie grundsätzlich allen Unternehmen offenstehen. Er sieht dies als Voraussetzung für eine wettbewerbs- und innovationsfreundliche Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik.

Im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutz- und Innovationsgesetzes (Art. 6 KIG) sowie des revidierten CO₂-Gesetzes (Art. 37b CO₂-Gesetz) kommen ab 1. Januar 2025 weitere Fördermassnahmen hinzu. Auch im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» wurden neue Fördertatbestände beschlossen (Art. 49a, Art. 49 Abs. 1 und 3 USG). Wie im Lagebericht ausgeführt, fallen die Förderprogramme der Schweiz im internationalen Vergleich bereits heute umfangreich aus.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3500	n	DE FR IT Mo. Bircher. Aussagekräftige Statistik über die Qualifikationen von Schulpersonal		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Statistik Schulpersonal obligatorische Schule (Tabelle 9) aussagekräftig zu publizieren, damit Kantonsvergleiche möglich sind. Insbesondere sollen folgende Punkte verfolgt werden:

1. Schulpersonal Handbuch der Erhebung: Kapitel C4 ist so zu formulieren, dass die Definition bezüglich Qualifikation klar definiert ist und für alle Kantone gleich und unmissverständlich Gültigkeit hat.
2. Die Tabelle 9 weist VZE (Vollzeitäquivalent) aus, diese sind im Verhältniss zu den Schulkinder zu setzen, damit eine Vergleichbarkeit möglich ist.
3. Ist es trotz allen Bemühungen und Koordination mit den Kantonen nicht möglich, eine aussagekräftige Tabelle 9 zu erstellen, welche Kantonsvergleiche erlaubt, sollte auf die Erhebung verzichtet werden, da diese sonst nur unnötig verwirrt und politische Fehlinterpretationen zulässt.

Begründung

Seit sechs Jahren weist der Bund für alle Kantone die Anzahl Lehrpersonen mit oder ohne adäquates Diplom aus. In der besagten Tabelle 9 weist das BFS darauf hin, dass bei den Voraussetzungen der Lehrtätigkeiten sowie bei der Methode, mit der die Daten erhoben werden, es kantonale Unterschiede geben kann, damit erlaubt die Tabelle 9 keine Kantonsvergleiche.

Die Aussagekraft dieser erhobenen Statistik ist daher sehr fraglich und der Nutzen umstritten. Wenn keine Kantonsvergleiche möglich sind, können auch keine Schlüsse daraus gezogen werden. Dies zeigt sich auch indem die Kantone LU, BL, AG, TI keine Werte mehr melden.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Erhebung des Schulpersonals setzt sich aus den 26 kantonal erfassten Personalstatistiken zusammen und schliesst alle Bildungsstufen von der Primarstufe 1-2 bis zur Tertiärstufe B (Kindergarten bis höhere Berufsbildung) ein. Für die obligatorische Schule und somit auch die Ausbildung des Lehrpersonals sind die Kantone zuständig. Die Kantone verfolgen in Bezug auf die Einschätzung der Qualifikationen des Lehrpersonals unterschiedliche Praktiken. Eine Verpflichtung der Kantone, ihre Personalstatistiken einzig zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Statistiken über die Qualifikationen des Schulpersonals zu vereinheitlichen, würde einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen. Die Anliegen der Motion betreffen das Erhebungshandbuch «Schulpersonal», das der Erhebung und Aufbereitung der Grunddaten dient. Das Handbuch richtet sich an Kantone und Schulen und beschreibt die Grundsätze und den Gegenstand der Erhebung sowie die zu erfassenden Merkmale und Definitionen.

Das erste Anliegen betrifft die Voraussetzungen, die in den von der zuständigen Behörde erlassenen Anstellungsbedingungen der entsprechenden Schule definiert sind. Das zweite Anliegen betrifft den Ausweis der Vollzeitäquivalente im Verhältnis zu den Schülerzahlen. Dieses Verhältnis wird auf Ebene der Kantone bereits regelmässig durch das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht. Eine Darstellung mit Berücksichtigung des Qualifikationsstatus ist aufgrund der heute verfügbaren Daten nicht möglich.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3518	n	DE FR IT Po. Meier Andreas. Grundlagen für einen Zertifizierungsrahmen von Carbon Farming in der Schweizer Landwirtschaft.		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt Bericht und Maßnahmen zu Carbon Farming vorzulegen:

- Anpassung an die neuen EU-Regulierungen.
- Erkenntnisse aus bestehenden Klimaprojekten hinsichtlich der Rahmenbedingungen
- Potential in der Schweizer Landwirtschaft, auch in Bezug zu den Produktionssystemen ÖLN, IP und Bio.
- Instrumente, welche sicherstellen, dass Betriebe, die bereits überdurchschnittlich hohe Kohlenstoffvorräte aufgebaut haben, nicht benachteiligt werden, wenn lediglich «zusätzliche» Anstrengungen belohnt werden.
- Synergieeffekte punkto Nachhaltigkeit, z.B. in Bezug auf die landwirtschaftliche Wertschöpfung, die Biodiversität und den Wasserhaushalt.

Begründung

- Die Bindung von Kohlenstoff bietet ökonomische Chancen für die Schweizer Landwirtschaft. Grundsätzlich ist die Anrechnung der Senkenleistung von Böden als Kohlenstoffspeicher gemäß CO2-Verordnung seit 2022 zugelassen. Aufgrund der Anforderungen an die Messbarkeit und an die Permanenz der Sequestrierung sind Bescheinigungen jedoch ein schwer umsetzbares Instrument (Postulat Bourgeois, [19.3639](#)).
- Auf EU-Ebene haben die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments am 08.03.2024 eine vorläufige politische Einigung über eine Verordnung zur Schaffung des ersten Zertifizierungsrahmens auf EU-Ebene für dauerhafte CO₂-Entnahmen, klimaeffiziente Landwirtschaft und CO₂-Speicherung in Produkten erzielt. Klare und zuverlässige Regeln ermöglichen zukünftig Quantifizierung, Überwachung und Überprüfung der CO₂-Entnahmen.
- In der Schweiz sollte ebenfalls ein einheitlicher Zertifizierungsrahmen etabliert werden, der mit der EU kompatibel ist. Unser Land weist eine Vielzahl von kantonalen Klimastrategien und regionalen Pilotprojekten auf, und im Rahmen der Science Based Targets Initiative (SBTi) verfolgen private Akteure in der Wertschöpfungskette ehrgeizige Klimaziele. Es entsteht eine zunehmende Nachfrage nach Möglichkeiten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und *Carbon Farming*. Fehlt der Zertifizierungsrahmen, besteht das Risiko, dass sich unterschiedliche Kohlenstoffmärkte etablieren oder Täuschungen möglich sind.
- Um Synergien zu sichern, sollte Carbon Farming kombiniert werden mit fruchtbaren Böden mit hohem Wasserhaltevermögen und mit Massnahmen zur Biodiversitätsförderung. Beides ist auch entscheidend für die Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat im Frühling 2023 die Faktenlage im Bereich Kohlenstoffsequestrierung in Böden im gleichnamigen Bericht in Erfüllung des Postulats 19.3639 Bourgeois umfassend dargelegt. Im Bericht hält er fest, dass das Potenzial zur Erhöhung des Bodenkohlenstoffgehalts in landwirtschaftlich genutzten Böden der Schweiz begrenzt ist. Zudem ist der sichere Nachweis darüber, wieviel Kohlenstoff auf einer gewissen Fläche über einen bestimmten Zeitraum zusätzlich zur bisherigen Bewirtschaftung gespeichert wird, technisch sehr aufwändig und teuer. Die Kohlenstoffbindung im Boden ist als Kompensationsmassnahme gemäss CO2-Verordnung (SR 641.711) aktuell unter bestimmten Voraussetzungen zwar zulässig, aus obgenannten Gründen sind bisher aber noch keine Projekte oder Programme dazu registriert.

Agrarpolitische Instrumente zur Steigerung und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit stellen nach Ansicht des Bundesrats eine Alternative zum CO₂-Kompensationsmechanismus dar. Sie erfordern beispielsweise keine genaue Quantifizierung der Kohlenstoffbindung und können so ausgestaltet werden, dass auch bereits gute Leistungen honoriert werden. So werden etwa eine angemessene Bedeckung des Bodens und die schonende Bodenbearbeitung aktuell schon mit Direktzahlungen abgegolten. Ergänzend schlägt der Bundesrat die Erarbeitung von Entscheidungshilfen für Landwirtinnen und Landwirte zur optimalen Humusbewirtschaftung vor. Diese Massnahme wird auch im Rahmen der im Herbst 2023 von BLW, BLV und BAFU verabschiedeten Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 weiterverfolgt.

In der Europäischen Union ist die Verordnung zur Schaffung eines freiwilligen EU-weiten Zertifizierungssystems für CO₂-Entnahmen im Sommer 2024 in Kraft getreten.

Damit wird die EU-Kommission beauftragt, Zertifizierungsmethoden für verschiedene Arten der CO₂-Entnahme und der Verringerung der Bodenemissionen auszuarbeiten. Im Bereich Carbon Farming geschieht dies insbesondere mit dem europäischen Forschungsprojekt MARVIC. Die Schweiz ist aktiv an diesem Projekt beteiligt. Resultate werden

voraussichtlich in den nächsten drei Jahren vorliegen. Der Bundesrat verfolgt diese Entwicklungen mit Interesse und prüft mögliche Chancen für die Schweizer Landwirtschaft und ihren Beitrag zum Klimaschutz zu gegebener Zeit. Angesichts der bereits laufenden Arbeiten erachtet der Bundesrat die Erarbeitung eines zusätzlichen Postulatsberichts zu derselben Fragestellung derzeit nicht als zweckmässig. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung